



Amtsblatt

der Großen Kreisstadt **Görlitz**

15. Oktober 2024

Nummer 10

33. Jahrgang



Stadtteilprojekte gesucht!

Was fehlt in Ihrem Stadtteil? Wo sehen Sie Verbesserungsmöglichkeiten? Was haben Sie sich schon immer in Ihrer Nachbarschaft gewünscht? Jedes Jahr haben Sie als Görlitzerinnen und Görlitzer die Möglichkeit, Ideen einzureichen und die Stadt aktiv mit-

zugestalten. Mit Bücherboxen, Bäumen und Bänken, Mülleimern und Insektenhotels bis hin zu Stadtteilfesten, Kletterwänden, Tischtennisplatten und vielem mehr konnten zahlreiche Vorschläge in den letzten Jahren realisiert werden. Alle Projekte fin-

den Sie unter www.goerlitz.de/projekte. In jedem Beteiligungsraum (siehe Abbildung auf Seite 2) der Stadt steht ein Budget von einem Euro pro Einwohnerin/Einwohner zur Verfügung, um die Projekte zu finanzieren.

Fortsetzung auf Seite 2

Inhalt

Stadträte aus Zgorzelec und Görlitz trafen sich in der Stadthalle Seite 3
 Görlitz spielt! 2024 Seite 5
 Statistische Monatszahlen März 2024 Seite 7
 Beschlüsse des Stadtrates.. Seite 10
 Verwaltungskostensatzung . Seite 11
 Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Görlitz Seite 16

Impressum

Amtsblatt Görlitz

Herausgeber:

Große Kreisstadt Görlitz
 Vertreten durch den Oberbürgermeister Octavian Ursu
 Verantwortlich für den Inhalt: Annegret Oberndorfer
 Redaktion: Silvia Gerlach
 Telefon: 03581 671234
 Fax: 03581 671441
 E-Mail: presse@goerlitz.de
 Internet: www.goerlitz.de
 Ein Anspruch auf Veröffentlichung eingereicher lokaler Informationen besteht nicht.

Verantwortlich für Satz/Druck:

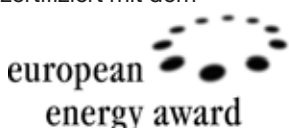
Riedel GmbH & Co. KG, Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland, Gottfried-Schenker-Straße 1 09244 Lichtenau OT Ottendorf
 Telefon: 037208 876-0
 Hannes Riedel, Geschäftsführer
 Anzeigen und Beilagen über Verlag Riedel GmbH & Co. KG
 E-Mail: anzeigen@riedel-verlag.de
 Internet: www.riedel-verlag.de
Vertrieb: Riedel GmbH & Co. KG

Auflagenhöhe: 7.000 Exemplare
Erscheinungsweise: einmal am 3. Dienstag jeden Monats. Die nächste Ausgabe des Amtsblattes der Großen Kreisstadt Görlitz erscheint am **19. November 2024**, Redaktionsschluss dafür ist am **5. November 2024**.
 Titelbild: Gestaltung Collage: Clara Bude, Bilder: Stadt Görlitz, Gerhard Zschau, Bürgerräte
 Die Amtsblätter liegen im Rathaus, in der Jägerkaserne, der Stadtbibliothek, den städtischen Gesellschaften und Einrichtungen, Apotheken, Banken, Sparkassen, Tankstellen und vielen weiteren Stellen kostenlos zum Mitnehmen aus. Der Verlag verwendet bei der Herstellung des Amtsblattes Papier aus Sachsen, welches zu 100 % aus Altpapier hergestellt wird und das mit dem „BLAUEN ENGEL“ zertifiziert ist – unser gemeinsamer Beitrag, um die Stoff- und Geldkreisläufe regional zu bündeln.

www.goerlitz.de



zertifiziert mit dem



Nachrichten aus dem Rathaus



Nutzen Sie diese Gelegenheit, um Ihre Idee zu verwirklichen und Ihren Stadtteil lebenswerter zu machen. Bereits bestehende Projekte zeigen, was durch bürgerschaftliches Engagement möglich ist – jetzt sind Sie dran!

Ideen für das Jahr 2025 können bis zum 31. Dezember 2024

- beim Bürgerrat des Beteiligungsraumes (Kontakt Daten siehe Seite 24)
- bei der Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung (Untermarkt 6–8, 02826 Görlitz, buergerbeteiligung@goerlitz.de, 03581 672000)
- oder bequem über das Formular unter www.goerlitz.de/projektideen eingereicht werden.

Der Bürgerrat Ihres Beteiligungsraumes entscheidet dann in Abstimmung mit der Stadtverwaltung, welche Projekte mit dem Budget umgesetzt werden sollen.

2025 ist es soweit – die Bürgerräte werden neu gewählt!

In jedem Beteiligungsraum gibt es einen gewählten Bürgerrat. Dieser besteht aus drei bis sieben Freiwilligen, die für drei Jahre gewählt werden. Der Bürgerrat entscheidet, welche der eingereichten Projekte mit dem vorhandenen Budget umgesetzt werden sollen und setzt diese um – eine tolle Chance, aktiv Einfluss auf das Leben in Ihrem Stadtteil zu nehmen.

Jeder und jede kann sich einbringen und mitmachen! Haben Sie Interesse an einer spannenden



Aufgabe für Ihre Nachbarschaft? Oder sind Sie neugierig und möchten mehr darüber erfahren, wie Sie sich engagieren können?

Dann melden Sie sich bei der Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung unter 03581 672000 oder buergerbeteiligung@goerlitz.de

Entwurf „Wirbelwasser“ für Leipziger Platz bestätigt

In seiner Sitzung hat der Technische Ausschuss des Görlitzer Stadtrats den Entwurf des Dresdner Büros Rehwaldt Landschaftsarchitekten für den kleinen Platz an der Leipziger Straße und Landeskronstraße bestätigt. Zuvor hatte eine Bürgerrunde über die drei vorgeschlagenen Lösungen diskutiert und empfahl „Wirbelwasser“, so der Titel der Verfasser.

Eine Jury aus Fachleuten und Stadträten bekräftigte die Vorzugsvariante der Bewohner. In beiden Runden wurden auch Hinweise zur Verbesserung formuliert, die jetzt in die Planung einfließen. Der Planungsbeschluss macht die Ausschreibung im Frühjahr und die Fertigstellung im Herbst 2025 möglich. Das Vorhaben ist Teil des aktuellen

EFRE-Programms und wird durch die Europäische Union und den Freistaat Sachsen gefördert. Der städtische Eigenanteil beträgt 25 Prozent.

Die kleine Platzfläche entstand im Jahr 2000 aus einer winzigen Verkehrsinsel. Damals wurde eine Fahrbahn umgebaut und die Insel mit dem Bürgersteig zu neuer Aufenthaltsfläche verbunden. Das ebenfalls errichtete Wasserspiel hatte später technische Probleme und erhält jetzt ein völlig neues Design. Zum Programm gehören auch Sitzmöglichkeiten und, wie von den Bürgern gewünscht, „etwas mehr Grün“. Die bereits 1994 gepflanzte Platane bekommt „mehr Luft“ im Bereich ihrer Wurzelscheibe und prägt den Platzraum zunehmend mit ihrer Baumkrone.

Information des Ordnungsamtes und des Eigenbetriebes „Städtischer Friedhof Görlitz“

Am Mittwoch, dem 06.11.2024, werden um 10:00 Uhr (Treffpunkt am Krematorium) die Urnen der Verstorbenen Peter Denk, Veronika Kretschmann, Silvio Kietz und Werner Anders beigesetzt. Freunde und Lebensbegleiter der Verstorbenen sind herzlich willkommen.

Stadträte aus Zgorzelec und Görlitz trafen sich in der Stadthalle

Die gemeinsame Stadtratssitzung der Europastadt Görlitz/Zgorzelec hat seit vielen Jahren eine gute Tradition. Am 10. September war es soweit und die Veranstaltung konnte im kleinen Saal der Stadthalle Görlitz im feierlichen Rahmen durchgeführt werden. Kurz vor der Sitzung hatten sich die Stadträtinnen und Stadträte aus Zgorzelec und Görlitz wieder auf der Stadtbrücke getroffen.

Neben Redebeiträgen, Vorträgen zu den Themen „Fortführung des Projektes Brückenpark“, „Grenzüberschreitender ÖPNV zwischen Zgorzelec und Görlitz“ und „Sanierung der Görlitzer Stadthalle“ und musikalischen Vorführungen wurden in der öffentlichen Sitzung der Stadträte von Görlitz und Zgorzelec auch Michael Prochnow und Łukasz Chwałko mit dem Ehrentitel für die Verdienste um die Europastadt Görlitz/Zgorzelec ausgezeichnet.

Des Weiteren unterzeichneten der Zgorzelecer Bürgermeister Rafał Gronicz und Oberbürgermeister Octavian Ursu einen Antrag zur Aufnahme des neuen Grenzbrückenbauvorhabens über die Lausitzer Neiße zwischen den Städten Görlitz und Zgorzelec in das „Deutsch-polnische Abkommen über den Bau und Erhalt von Grenzbrücken“. Über diese zusätzliche Brücke soll der Autoverkehr im Norden der beiden Städte abgeleitet werden, um so Fahrzeiten zu verkür-



Nachdem sich die Stadträte auf der Stadtbrücke getroffen haben, ging es zur Stadthalle, wo im kleinen Saal die gemeinsame Stadtratssitzung stattfand.

zen und Staus im innerstädtischen Verkehr zu vermeiden. Die zusätzliche Verkehrsverbindung über eine neue Autobrücke würde außerdem auch neue Möglichkeiten in Bezug auf den grenzübergreifenden ÖPNV bieten und sich positiv auf das Rettungswesen und den Katastrophenschutz auswirken, in

dem sie schnelle und unkomplizierte Hilfe über staatliche Grenzen hinweg leichter möglich macht. Beide Stadtoberhäupter sind davon überzeugt, dass eine neue Brücke über die Lausitzer Neiße positiv zur Entwicklung sozialer, wirtschaftlicher und touristischer Aktivitäten beiträgt.



Michael Prochnow (2. v. links) wurde in diesem Jahr mit dem Ehrentitel für die Verdienste um die Europastadt Görlitz/Zgorzelec ausgezeichnet.



Gleichfalls erhielt Łukasz Chwałko (Mitte) aus Zgorzelec die Auszeichnung mit dem Ehrentitel für die Verdienste um die Europastadt Görlitz/Zgorzelec.
Fotos: Martin Schneider

Tief betroffen sind wir vom plötzlichen Tod unseres Mitarbeiters, Herrn

Ingolf Höntsch

der am 9. September 2024 im Alter von 61 Jahren verstorben ist.

Während seiner Zugehörigkeit zur Berufsfeuerwehr Görlitz hat er sich vor allem im Sachbereich Vorbeugender Brandschutz die fachliche Achtung und Anerkennung der Kollegen und Mitarbeiter aller Ämter sowie externer Beteiligten erworben. Durch seine freundliche, kollegiale und vor allem menschliche Art war er bei Vorgesetzten und Kollegen stets sehr geschätzt und beliebt.

Wir haben mit Herrn Höntsch einen wertvollen Kollegen verloren, den wir immer in ehrender Erinnerung behalten werden.

Octavian Ursu, Oberbürgermeister | Tordis Pfitzner, Personalratsvorsitzende

Görlitz, im September 2024

Herzlichen Glückwunsch

Die Stadt Görlitz gratuliert
den neuen Erdenbürgern
und deren Eltern

Im Monat September 2024
wurden im Standesamt Görlitz
47 Geburten beurkundet, davon
waren 32 Jungen und
15 Mädchen.

Ebenfalls gratulieren die Stadt
Görlitz und der Seniorenbeirat
allen Jubilaren zu ihren
Geburtstagen.

(Aufgrund der Bestimmungen der
Datenschutzverordnung müssen wir leider
auf die namentliche Erwähnung der
Jubilare verzichten.)

Fundsachen September 2024

- 6 Schlüsselbunde
- 3 einzelne Schlüssel
- 1 Puppe
- 2 Portmonees
- 2 Rucksäcke
- 1 Koffer
- 3 Fahrräder
- 2 Ringe
- 1 Brille im Etui
- 2 x Bargeld
- 3 Bankkarten
- 1 Fahrradhelm
- 1 Kamera
- 1 Kompressor
- 1 Flasche Reifendichtmittel
- Musikbox
- Rucksack

Das Fundbüro der Stadt Görlitz befindet sich in der Jägerkaserne. Hier können Fundsachen abgegeben werden. Die Herausgabe von Fundsachen sowie die Ausstellung von Bestätigungen über nicht aufgefundene Sachen für Versicherungen erfolgen dort ebenfalls. Es wird um vorherige telefonische Nachfrage unter 03581 671836 oder per E-Mail e.miesner@goerlitz.de gebeten.

Kontakt:

Frau Miesner, Telefon: 03581 671836
Hugo-Keller-Straße 14, 02826 Görlitz,
Zimmer 5 (Erdgeschoss)

Immer aktuell auf

www.goerlitz.de

Ein Spielplatz für alle

Am Samstag, 28. September 2024, war es soweit. Endlich können die Kinder wieder ausgelassen auf dem neu gestalteten Spielplatz im Stadtpark spielen. Gemeinsam mit vielen Eltern und Kindern wurde der Spielplatz mit einem bunten Fest wiedereröffnet. Akteure, wie der Görlitz für Familie e. V. und das Gerhart-Hauptmann-Theater boten ein vielfältiges Programm. Beim Infostand des Familienbüros konnten die Kinder unter vielen anderen Angeboten Steine bemalen sowie eigene Buttons gestalten und herstellen. Das Gerhart-Hauptmann-Theater bot an dem Tag ein buntes Programm – von Schauspiel bis Kinderaktivitäten für die kleinen und großen Besucherinnen und Besucher an. Es waren unter anderem Geraldine von Zitzewitz und der Hausmeister, zwei bekannte Figuren aus den Jungen Konzerten, vor Ort. Annekathrin Heyne öffnete den Kunstkoffer und die Blubberey verzauberte die Besucher mit Seifenblasen. Selbstverständlich war es möglich, sich über die neu entstandenen inklusiven Angebote auf dem Spielplatz zu informieren.

Der Spielplatz ist seit Mitte Juli umfassend saniert und umgebaut worden. Das Ziel war es, ihn zu einem Ort mit vielen inklusiven Spielangeboten zu entwickeln, um möglichst viele Kinder mit unterschiedlichen Fähigkeiten anzusprechen. Zu den vorhandenen Spielgeräten kamen neue dazu. Beispielsweise können jetzt die Kinder an einer Biberburg, einem unterfahrbaren Matschtisch und einem unterfahrbaren Sandtisch und einem Trampolin spielen.

„Mein Dank gilt allen, die an Planung und Ausführung beteiligt waren und den belieb-



Der Spielplatz als Ort mit inklusiven Spielmöglichkeiten spricht Kinder mit unterschiedlichen Fähigkeiten an. Oberbürgermeister Octavian Ursu eröffnete am Vormittag des 28. September gemeinsam mit vielen Kindern und Eltern den neu gestalteten Spielplatz.
Foto: Tony Keil

ten Görlitzer Spielplatz zu einem Schmuckstück gemacht haben. Allen Kindern wünsche ich viel Spaß beim Spielen und Ausprobieren der neuen Spielgeräte“, so Oberbürgermeister Octavian Ursu.

Für den Umbau des Spielplatzes waren laut Planung 255.000 Euro vorgesehen, davon 160.000 Euro Fördermittel und 95.000 Euro Eigenmittel der Stadt. Die Fördermittel stammen aus dem sächsischen Förderprogramm „Investition Teilhabe“.

Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.



Bereits vor der großen Spielplatzöffnung haben Görlitzer Kinder (Karl, Tillmann, Mio, Elisabeth, Konrad und Markus, v. li.) die Motivbilder des neuen Memory-Spiels im Görlitzer Stadtpark gestaltet. Sie trafen sich vorher, um das nun montierte Spiel ausgiebig zu begutachten und zu testen.
Foto: Christian Freudrich

Gedenken in Görlitz

Görlitz erinnert an den 9. November

Im kollektiven Gedächtnis der Deutschen steht der 9. November für drei einschneidende Daten: als Tag der Pogrome von 1938 für die Verfolgung und Vernichtung der Juden im Nationalsozialismus, zugleich als Jahrestag der Ausrufung der Republik 1918 und als Jahrestag des Mauerfalls 1989 für den mutigen Kampf für Freiheit und Demokratie.

In der Nacht vom 9. auf den 10. November 1938 brannten in Deutschland zahlreiche Synagogen. Auch in Görlitz wurde das heutige Kulturforum Görlitzer Synagoge in Brand gesetzt. Jüdische Bürger wurden verfolgt, misshandelt und ermordet. Jüdische Geschäfte und Wohnungen wurden geplündert. Jährlich wird an die Verbrechen und die Opfer dieser Nacht im Rahmen einer zentralen Gedenkfeier erinnert.

Ökumenische Andacht in der Frauenkirche und anschließendes Gedenken am Kulturforum Görlitzer Synagoge

Mit einer ökumenischen Andacht am Samstag, dem **9. November 2024, um 18:00 Uhr** in der Frauenkirche Görlitz werden die Evangelische Innenstadtgemeinde und die Stadt Görlitz an die Opfer der November-

pogrome des Jahres 1938 und an den Fall der Mauer 1989 erinnern. In diesem Zusammenhang wird Oberbürgermeister Octavian Ursu einige gedenkende Worte sprechen. Im Anschluss an die Andacht führt ein Lichterweg mit Kerzen von der Frauenkirche zum Kulturforum Görlitzer Synagoge auf die Otto-Müller-Straße. Dort findet die Kranzniederlegung statt. Im Namen der Stadt Görlitz laden wir Sie herzlich zu diesem Gedenken ein.

Jaroslav Rudiš: Winterberg & Winterberg – eine musikalisch-literarische Begegnung

Nach dem städtischen Gedenken schließt sich um 20:00 Uhr im Kulturforum Görlitzer Synagoge eine musikalisch-literarische Begegnung mit dem tschechischen Schriftsteller Jaroslav Rudiš an. Mit „Winterbergs letzter Reise“ landete Jaroslav Rudiš 2019 einen großen literarischen Erfolg. Im selben Jahr begann die Wiederentdeckung des tschechisch-jüdischen Komponisten Hans Winterberg.

Rudiš' Lesung aus den Lebensabenteuern des 99-jährigen Wenzel Winterberg verwebt sich mit Musik des realen Komponisten Hans Winterberg zu einer faszinierenden, humorvollen wie tief bewegenden Reise entlang der privaten wie gesellschaftlichen Bruchstellen des 20. Jahrhunderts. Karten sind für 25,00 Euro online und in der Görlitz-Info sowie an den üblichen Vorverkaufsstellen erhältlich.

„Unvergessen!“ – Friedhofs-führung zum Volkstrauertag

Am **Samstag, dem 16. November 2024**, lädt die Betriebsleiterin zu einer Gedenkführung über den Friedhof ein. Ausgehend vom Krematorium werden verschiedene Denkmale und Grabstätten aufgesucht, die an deutsche Gefallene und zivile Opfer des Ersten und Zweiten Weltkriegs erinnern. Zudem erfahren die Besucherinnen und Besucher etwas über die Arbeit des Volksbunds Deutsche Kriegsgräberfürsorge.

Beginn: 13:30 Uhr, Freitreppe am Krematorium

Anstelle von Eintritt werden Spenden für den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. gesammelt.

Gedenkveranstaltung anlässlich des Volkstrauertages

Der Volkstrauertag wurde in Deutschland zum Gedenken an die Toten des Krieges von 1914 bis 1918 eingeführt. Heute erinnern sich Menschen in ganz Deutschland an die Toten zweier Weltkriege und an die Menschen, die in der ganzen Welt bis in die Gegenwart hinein Opfer von Verfolgung, Terror und Gewalt wurden. Initiator ist der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. Die Gedenkveranstaltung zum Volkstrauertag findet am **Sonntag, dem 17. November 2024, um 11:30 Uhr**, an der Stele neben dem Ständehaus, Dr.-Kahlbaum-Allee, statt.

Görlitz spielt! 2024 – Ein Event für Jung und Alt

Wann: Sonntag, 10. November 2024, 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Wo: Wichernhaus, Johannes-Wüsten-Straße 23 in Görlitz

Kommt vorbei und erlebt die Vielfalt der Spielewelt, wenn die Stadt Görlitz und der Verein FamilyGames e. V. wie alle Jahre zum großen Spielevent einladen. Auch in diesem Jahr hat Oberbürgermeister Octavian Ursu die Schirmherrschaft für die Veranstaltung übernommen.

Von traditionellen Brett- und Kartenspielen bis hin zu modernen Großspielen ist für jeden etwas dabei. Die Mitglieder des FamilyGames e. V. stehen natürlich allen Besucherinnen und Besuchern für Fragen zur Verfügung.

■ Veranstaltungshöhepunkte:

- **Turnierspiel:** Das Spiel „Colour Lines“ ist das diesjährige Turnierspiel und beginnt um 14:30 Uhr.
- **Spielelohmacht:** In diesem Jahr gibt es bei Görlitz spielt! auch wieder einen großen Spielelohmacht. Der Erlös geht zur Hälfte an das Jugendwohnen der Caritas Görlitz, die andere Hälfte wird der Verein FamilyGames e. V. aus Ostritz für seine Vereinsarbeit nutzen.
- **Verpflegung:** Für ein Angebot an Speisen und Getränken sorgt das Wichernhaus.

Der Eintritt ist frei. Die Veranstalter freuen sich auf viele Besucherinnen und Besucher sowie auf einen Tag voller Spiel, Spaß und Gemeinschaft.

(Plakatgestaltung: Dimitar Stoykow)

Görlitz spielt!
10. November 2024
10-17 Uhr
Eintritt frei!

Das Turnierspiel dieses Jahr ist **COLOUR LINES!**
Beginn: 14:30 Uhr

Wichernhaus | mit Spiele-Flohmarkt!
Alte und neue Gesellschaftsspiele zum Ausprobieren!
Oberbürgermeister Octavian Ursu ist Schirmherr der Veranstaltung.

www.goerlitz.de/goerlitzspielt.html

25 Jahre Zipfelbund beim Tag der Deutschen Einheit in Schwerin

Görlitz hat sich als Teil des Zipfelbundes anlässlich des Bürgerfestes zum Tag der Deutschen Einheit am 3. Oktober in Schwerin präsentiert. Gemeinsam mit List/Sylt im Norden, Oberstdorf im Süden und Selfkant im Westen Deutschlands lud das einzigartige Bündnis traditionell zum Besuch der Zipfelorte ein.

Am Stand der Zipfelorte auf der Ländermeile war eine besondere Atmosphäre zu erleben. Neben traditionellen Alphornklängen gab es weitere musikalische Darbietungen und Informationsstände. Neben den vier Oberbürgermeistern bzw. Bürgermeistern der Zipfelorte standen Experten aus den Gemeinden List, Selfkant, Görlitz und Oberstdorf bereit, um wertvolle Reisetipps zu teilen. Unter dem Motto „Vereint Segel setzen“ feierten die vier Zipfelorte nicht nur das 25-jährige Bestehen des Zipfelbundes, sondern auch ihren Einsatz für ein friedliches, gerechtes und offenes Deutschland. Octavian Ursu, Oberbürgermeister der Stadt Görlitz, hebt die Bedeutung dieser Partnerschaft hervor: „Der Zipfelbund symbolisiert auf besondere Weise die Verbundenheit Deutschlands in all seinen Regionen. Die Europastadt Görlitz ist stolz darauf, seit 25 Jahren Teil dieser Gemeinschaft zu sein. Gerade in Zeiten, in denen der Zusammenhalt in Europa wichtiger denn je ist, zeigt der Zipfelbund, dass gelebte Partnerschaft und kulturelle Vielfalt unser Land nachhaltig bereichern.“

Hintergrund zum Zipfelbund:

Mit dem sogenannten „Zipfelpakt“ besiegelten List auf Sylt, Görlitz, Oberstdorf und Selfkant im Jahr 1999 den Zipfelbund, einen Zusammenschluss der äußersten geografischen Orte Deutschlands. Seither nehmen die Zipfelgemeinden regelmäßig an den Feierlichkeiten zum Tag der Deutschen Einheit teil und laden mit dem Zipfelpass zu abwechslungsreichen Reisen quer durch die



Am Zipfelstand auf der Ländermeile von links nach rechts: Oberbürgermeister Octavian Ursu, Oberbürgermeister a. D. Prof. Rolf Karbaum sowie der Ideengeber des Zipfelbundes Matthias Schneider
Foto: Stadt Görlitz

Republik ein. Anlässlich des 25-jährigen Jubiläums ist nun nicht nur eine neue Version des Zipfelpasses erschienen, sondern es gibt auch einen modernen Internetauftritt.

Der Zipfelbund wurde am 3. Oktober 1999, am Tag der Deutschen Einheit, in Wiesbaden gegründet. Mit dem „Zipfelpakt“ schlossen sich die vier entferntesten Zipfel Deutschlands zusammen, um die kulturelle und geografische Vielfalt der Bundesrepublik zu repräsentieren. Seitdem sind die Zipfelorte ein fester Bestandteil der Einheitsfeierlichkeiten und präsentieren sich auf der Ländermeile gemeinsam mit den 16 Bundesländern. Ein jährlicher Höhepunkt ist die Verleihung des Zipfelpreises, der seit 2008 an Vereine und Initiativen vergeben wird, die

sich in besonderem Maße für soziale Belange in Deutschland engagieren. Der Preis ist mit 4.000 Euro dotiert und wird von den Bürgermeistern der Zipfelorte überreicht.

Der Zipfelpass, den Besucher in jedem Zipfelort abstempeln lassen können, ist mittlerweile ein begehrtes Souvenir. Wer innerhalb von vier Jahren alle vier Zipfel besucht, wird mit einem Überraschungspaket mit regionalen Spezialitäten aus den Zipfelgemeinden belohnt.

Weitere Informationen zum Zipfelbund:

www.facebook.com/zipfelbund

www.tag-der-deutschen-einheit.de/zipfelbund

Mehr dazu unter:

<https://www.zipfelbund.de/>

Zukunft für den Nachwuchs: Ortsfeuerwehr Kunnerwitz plant Gründung einer Kinderfeuerwehr

Die Ortsfeuerwehr Kunnerwitz plant in naher Zukunft die Gründung einer eigenen Kinderfeuerwehr. Mit diesem Vorhaben sollen bereits die jüngsten Mitglieder der Gesellschaft für das Ehrenamt begeistert und gleichzeitig in wichtigen Themen wie Brandschutz und Erste Hilfe geschult werden.

Die geplante Kinderfeuerwehr soll für derzeit etwa 10 Kinder im Alter ab 5 Jahren offen sein und ihnen die Möglichkeit geben, spielerisch die Grundlagen des Feuerwehrwesens zu erlernen. Geplant sind regelmäßige Treffen, bei denen die Kinder unter der Anleitung pädagogisch geschulter Feuerwehrleute erste Übungen durchführen und so in die spannenden Aufgaben der Feuerwehr hineinschnuppern können.

Die Betreuung der Kinderfeuerwehr wird von Kameradin Antje Steiner übernommen, die selbst langjähriges Mitglied der Ortsfeu-

erwehr Kunnerwitz ist und sich besonders auf diese Aufgabe freut. „Es ist uns ein großes Anliegen, den Nachwuchs frühzeitig an das Ehrenamt heranzuführen und ihnen den Wert von Gemeinschaft und Zusammenhalt zu vermitteln“, erklärt Anja Weigel, die Gemeindeführerin der Feuerwehr Görlitz. „Wir möchten, dass die Kinder auf spielerische Art und Weise lernen, wie sie in Notfallsituationen richtig reagieren und ihre Umwelt schützen können.“

Neben der Vermittlung von Wissen rund um Brandverhütung und Sicherheit soll der Spaß nicht zu kurz kommen. Geplant sind zudem Ausflüge, bei denen die Kinder etwa Feuerwachen besuchen oder an Feuerwehrwettkämpfen teilnehmen können.

Die Ortsfeuerwehr Kunnerwitz folgt mit dieser Initiative einem bundesweiten Trend, der darauf abzielt, schon früh das Interesse für

die Feuerwehrarbeit zu wecken. Viele Feuerwehren stehen heute vor der Herausforderung, Nachwuchs zu gewinnen. Mit der Gründung einer Kinderfeuerwehr sollen langfristig die Weichen gestellt werden, um auch in Zukunft genügend Einsatzkräfte in der Freiwilligen Feuerwehr zu haben.

Die offizielle Gründung der Kinderfeuerwehr ist für Anfang November 2024 geplant, sobald alle organisatorischen Voraussetzungen getroffen sind. Bis dahin arbeitet das Team der Ortsfeuerwehr Kunnerwitz intensiv daran, das Konzept zu finalisieren und alles für einen erfolgreichen Start vorzubereiten.

Mit der Kinderfeuerwehr will die Ortsfeuerwehr Kunnerwitz nicht nur für die Zukunft des eigenen Nachwuchses sorgen, sondern auch einen Beitrag zur Stärkung des Gemeinschaftsgefühls in der Region leisten.

Auszug aus den Statistischen Monatszahlen der Stadt Görlitz – März 2024

Hinweis: Die vollständigen Berichte liegen an der Bürgerinformation in der Jägerkaserne aus bzw. können unter http://www.goerlitz.de/Statistische_Zahlen.html eingesehen werden.

Sachgebiet	Einheit	Zeitraum	
		März 2024	März 2023
Bevölkerung			
Bevölkerung insgesamt (nur Hauptwohnsitz)	Personen	56.878	56.811
davon:			
Biesnitz	Personen	3.764	3.845
Hagenwerder	Personen	960	925
Historische Altstadt	Personen	2.540	2.556
Innenstadt	Personen	17.656	17.615
Klein Neundorf	Personen	136	136
Klingewalde	Personen	616	610
Königshufen	Personen	7.463	7.418
Kunnerwitz	Personen	521	523
Ludwigsdorf	Personen	763	779
Nikolaivorstadt	Personen	1.690	1.670
Ober-Neundorf	Personen	263	271
Rauschwalde	Personen	5.664	5.693
Schlauroth	Personen	398	407
Südstadt	Personen	9.216	9.175
Tauchritz	Personen	191	197
Weinhübel	Personen	5.037	4.991
darunter:			
Ausländische Bevölkerung	Personen	9.132	8.544
Natürliche Bevölkerungsbewegung			
Lebendgeborene insgesamt	Personen	21	30
Gestorbene insgesamt	Personen	64	67
Räumliche Bevölkerungsbewegung			
Zuzüge insgesamt ¹⁾	Personen	186	268
Fortzüge insgesamt ²⁾	Personen	195	224
Umzüge insgesamt ³⁾	Personen	479	407
Arbeitsmarkt			
Arbeitslose nach SGB III	Personen	963	924
Arbeitslose nach SGB II	Personen	2.864	2.660
Arbeitslose insgesamt und zwar ⁴⁾	Personen	3.827	3.584
unter 25 Jahre	Personen	324	290
50 Jahre und älter	Personen	1.563	1.497
Langzeitarbeitslose	Personen	1.902	1.592
Ausländer	Personen	1.188	962
Schwerbehinderte Menschen	Personen	196	179
Arbeitslosenquote (bezogen auf alle zivile Erwerbspersonen)	Prozent	14,3	13,5
Arbeitslosenquote (bezogen auf abhängig zivile Erwerbspersonen)	Prozent	15,5	14,6
Gewerbe			
Gewerbeanmeldungen insgesamt	Anzahl	81	91
Gewerbeabmeldungen insgesamt	Anzahl	83	101
Gewerbebestand insgesamt	Anzahl	6.717	6.904

¹⁾ Summe aller Zuzüge in die einzelnen Stadt- und Ortsteile, sowohl aus anderen Stadt- und Ortsteilen von Görlitz als auch von außerhalb des Stadtgebietes.

²⁾ Summe aller Fortzüge aus den einzelnen Stadt- und Ortsteilen, sowohl in andere Stadt- und Ortsteile von Görlitz als auch nach außerhalb des Stadtgebietes.

³⁾ Summe aller Umzüge innerhalb der einzelnen Stadt- und Ortsteile.

⁴⁾ Hierbei handelt es sich um eine teilweise Ausgliederung mit verschiedenen, nicht summierbaren Merkmalen.

Leitbild für die Stadtverwaltung Görlitz

Für die Stadtverwaltung Görlitz gibt es ein Leitbild. Zehn Sätze treffen Aussage über Selbstverständnis, Werte, Arbeitsweise, Umgangsformen und Kommunikation im Miteinander der Kolleginnen und Kollegen, aber auch mit den Bürgerinnen und Bürgern und Partnern wie beispielsweise Stadträtinnen und Stadträten.

Oberbürgermeister Octavian Ursu: „Bereits in meiner Antrittsrede im Sommer 2019 habe ich angekündigt, dass wir in der Stadtverwaltung Görlitz ein Leitbild entwickeln wollen. Die nun entstandenen Leitsätze sehen auf den ersten Blick selbstverständlich aus, wollen aber jeden Tag aufs Neue von jeder und jedem von uns mit Leben gefüllt werden. Sie geben Orientierung und sind – nach innen wie nach außen – Versprechen und Verpflichtung zugleich. Sie erinnern uns daran, dass wir alle immer wieder unsere Arbeitsweise verbessern können.“

Das Leitbild der Stadtverwaltung ist bei einer Amtsleiterklausurtagung im Frühjahr

LEITBILD

- » Wir arbeiten für eine gute Zukunft unserer Europastadt Görlitz/Zgorzelec.
- » Wir sind Dienstleister für die Menschen in unserer Stadt.
- » Wir begegnen allen Menschen offen, freundlich und respektvoll.
- » Wir schaffen Transparenz durch Information und Kommunikation.
- » Wir pflegen ein wertschätzendes und vertrauensvolles Miteinander.
- » Wir erfüllen unsere Aufgaben zeitgerecht und zuverlässig.
- » Wir treffen begründete und nachvollziehbare Entscheidungen.
- » Wir sind neuen Ideen, Anregungen und Kritik gegenüber aufgeschlossen.
- » Wir verstehen den Stadtrat als unseren Auftraggeber und Partner.
- » Wir gehen mit den uns anvertrauten Ressourcen verantwortungsvoll, wirtschaftlich und nachhaltig um.

www.goerlitz.de

2024 entwickelt und anschließend von Oberbürgermeister Octavian Ursu und Bürgermeister Benedikt M. Hummel in allen Ämtern vorgestellt worden. Das Leitbild steht nicht nur den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verfügung, sondern wird auch für die Besucherinnen und Besucher der Stadtverwaltung sichtbar gemacht werden.

Öffentliche Bekanntmachungen



Korrektur Beschlüsse des Stadtrates vom 29. August 2024

STR/0020/24-29

Wahl der Mitglieder in das Stiftungsgremium der Sammelstiftung Stadt Görlitz

1. Die Beschlüsse-Nr. STR/0016/19-24 vom 26.09.2019 und Nr. STR/0370/19-24 vom 25.11.2021 werden aufgehoben. Das Stiftungsgremium der Sammelstiftung Stadt Görlitz wird neu besetzt.
2. Der Stadtrat wählt folgende 3 Stadtratsmitglieder in das Stiftungsgremium der Sammelstiftung Stadt Görlitz:
Herrn Gerald Rosal, Herrn Matthias Urban, Frau Dr. Jana Krauß
3. Der Stadtrat wählt folgende zwei Mitglieder als sachkundige Mitglieder in das Stiftungsgremium der Sammelstiftung Stadt Görlitz:
Herrn Frank Schubert, Herrn Christian Lange

STR/0021/24-29

Wahl der Mitglieder in das Stiftungsgremium der Hospitalstiftung Stadt Görlitz

1. Die Beschlüsse-Nr. STR/0017/19-24 vom 26.09.2019 und Nr. STR/0618-24 vom 21.12.2023 werden aufgehoben. Das Stiftungsgremium der Hospitalstiftung Stadt Görlitz wird neu besetzt.
2. Der Stadtrat wählt folgende drei Stadtratsmitglieder in das Stiftungsgremium der Hospitalstiftung Stadt Görlitz:
Herrn Gerald Rosal, Frau Yvonne Reich, Herrn Danilo Kuscher
3. Der Stadtrat wählt folgende zwei Mitglieder als sachkundige Mitglieder in das Stiftungsgremium der Hospitalstiftung Stadt Görlitz:
Frau Michaela Lange
Herrn Christian Lange

Beschlüsse des Stadtrates vom 26. September 2024

STR/0019/24-29

Bestellung der Mitglieder des Kleingartenbeirates

1. Der Stadtrat bestellt folgende vier Stadträte widerruflich als Mitglieder in den Kleingartenbeirat der Stadt Görlitz.
 1. Herrn Matthias Urban
 2. Herrn Roland Schwalm
 3. Frau Dr. Jana Krauß
 4. Frau Miriam Socha
2. Der Stadtrat bestellt folgende sechs sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder in den Kleingartenbeirat der Stadt Görlitz.
 1. Frau Noreen Czerny
 2. Herrn Andreas Jurk
 3. Frau Cornelia Kunze
 4. Frau Anne Kraft Liebig
 5. Herrn Alexander Moch
 6. Frau Elisabeth Tews

STR/0029/24-29

Weiterer Verkauf von Grundstücken mit diversen Kleingartenanlagen gemäß Beschluss-Nr. STR/0475/19-24 vom 24.09.2020

1. Der Stadtrat beschließt den Verkauf verschiedener Grundstücke gemäß Anlage 1 an die KommWohnen Görlitz GmbH, Konulstraße 65 in 02826 Görlitz zum Kaufpreis von 405.000,00 €. Die mit dem Abschluss des Kaufvertrages anfallenden Notar-, Gerichts- und sonstige Nebenkosten trägt die Käuferin. Die Kosten der Vermessung tragen Verkäuferin und Käuferin je zur Hälfte.
2. In den Kaufvertrag ist eine Formulierung aufzunehmen, die sicherstellt, dass der derzeitige Nutzungszweck beibehalten wird. Änderungen können nur durch Stadtratsbeschluss – unter Einbeziehung des Kleingartenbeirates – vorgenommen werden.

3. Die Anlage kann im Fachamt bzw. im Büro des Stadtrates eingesehen werden.

STR/0031/24-29

Verwaltungskostensatzung der Stadt Görlitz

Der Stadtrat beschließt die in Anlage 1 beigefügte Satzung der Großen Kreisstadt Görlitz über die Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung).

Die Satzung ist auf Seite 11 veröffentlicht.

STR/0032/24-29

Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 38 „Einkaufsmarkt im ehemaligen Waggonbau Werk 1“

1. Der Stadtrat beschließt nach Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit die Abwägungsergebnisse zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 38 „Einkaufsmarkt im ehemaligen Waggonbau Werk 1“. Das Amt für Stadtentwicklung wird beauftragt, die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die Stellungnahmen eingereicht haben, von dem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
2. Der Stadtrat beschließt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 12 des Gesetzes in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. S3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 BGBl. 2023 I Nr.394 geändert wurde, die Satzung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 38 „Einkaufsmarkt im ehemaligen Waggonbau Werk 1“ für die den Geltungsbereich betreffenden Grundstücke entsprechend Anlage 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den Textlichen Festsetzungen (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Teil C).
3. Die Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB wird gebilligt.
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 38 „Einkaufsmarkt im ehemaligen Waggonbau Werk 1“ die Genehmigung zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekanntzumachen.

STR/0033/24-29

Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Görlitz

Der Stadtrat beschließt die Geschäftsordnung entsprechend Anlage 1.

Die Satzung ist auf Seite 15 veröffentlicht.

STR/0035/24-29

Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 80 „Forschungsgelände Klingewalder Höhe“

1. Der Stadtrat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.80 „Forschungsgelände Klingewalder Höhe“. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Grundstücke: Gemarkung Görlitz, Flur 25, Flst. 56/4, 56/5 (teilweise), 56/6, 56/7, 56/8, 56/9 sowie Gemarkung Görlitz, Flur 35, Flst. 129/2 (teilweise), 129/3, 129/4, 129/5, 129/6, 129/7, 129/8.
2. Planungsziel ist für den Bereich des Forschungsgeländes die Ausweisung eines Sondergebietes nach §11 BauNVO für Wissenschaft und Forschung. Innerhalb dieses Geländes sind folgende Eckpunkte zu berücksichtigen:
 - Entfall der inneren öffentlichen Erschließungsstraße
 - Verbleib einer kurzen öffentlichen Straßenerschließung im Norden zur Anbindung des Forschungs- und des Zollgeländes.
 - Anpassung der Baufelder auf den Entwicklungsbedarf der Forschungseinrichtung
 - Gebäudehöhe von 14 m im zentralen Bereich des Baufeldes ermöglichen, in Randbereichen sind geringere Gebäudehöhen ausreichend
 - Behutsamer Umgang mit Grünstrukturen – Erhalt und Einbeziehung prüfen
 - Einordnung erforderlicher Flächen für Nebenanlagen für Forschungsvorgänge (z.B. Testfelder, Funkmast, Kran, 3D-Waschplatz u.ä.) und für erneuerbare Energien.

Planungsziel für das Zollgelände im nördlichen Geltungsbereich (Flur 25, Flst. 56/4) ist die Anpassung der Baugrenzen und Bauhöhen in Orientierung am Bauprojekt für das Zollgebäude. 2

3. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.
4. Der Beschluss ist nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen

STR/0036/24-29

Vertrag zur Betriebsführung der öffentlichen Straßenbeleuchtung für die Dauer von 15 Jahren, einschließlich Energielieferung

Der Stadtrat beschließt, den Betrieb der öffentlichen Straßenbeleuchtung – einschließlich der dazugehörigen Energielieferung – auf Grundlage des ermittelten wirtschaftlichsten Angebotes der Stadtwerke Görlitz AG vom 12.06.2024, für die Vertragslaufzeit vom 01.01.2025 bis 31.12.2039 an die Stadtwerke Görlitz AG, Demianiplatz 23 in 02826 Görlitz zu beauftragen.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt des § 134 Abs. 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), nach welchem Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, spätestens zehn Kalendertage vor dem Vertragsabschluss über die vorgesehene Nichtberücksichtigung informiert werden. Der Auftrag darf erst nach Ablauf dieser Frist und ohne Eingang einer Bieterbeanstandung erteilt werden.

STR/0038/24-29

Wahl der Mitglieder für den Aufsichtsrat der KommWohnen Görlitz GmbH

1. Der Stadtrat der Stadt Görlitz bestellt und entsendet Herrn Bürgermeister Benedikt M. Hummel als vom Oberbürgermeister benannten Bediensteten der Stadtverwaltung Görlitz in den Aufsichtsrat der KommWohnen Görlitz GmbH.
2. Der Stadtrat der Stadt Görlitz wählt und entsendet vier weitere Personen als Mitglieder in den Aufsichtsrat der KommWohnen Görlitz GmbH
 1. Herrn Michael Mochner
 2. Herrn Dr. Hans-Christian Gottschalk
 3. Herrn Silvio Minner
 4. Herrn Gerald Rosal

STR/0039/24-29

Wahl der beratenden Mitglieder für die Gesellschafterversammlung der Europastadt GörlitzZgorzelec GmbH

1. Der Beschluss Nr. STR/0031/19-24 vom 07.11.2019 wird aufgehoben.
2. Der Stadtrat bestellt und entsendet
 1. Herrn Dr. Rolf Weidle
 2. Herrn Jakob Garten als Vertreter der Stadt Görlitz mit beratender Stimme in die Gesellschafterversammlung der Europastadt GörlitzZgorzelec GmbH.

STR/0040/24-29

Wahl der beratenden Mitglieder der Gesellschafterversammlung der Görlitzer Kulturservicegesellschaft mbH

1. Der Beschluss Nr. STR/0030/19-24 vom 07.11.2019 wird aufgehoben.
2. Der Stadtrat bestellt und entsendet
 1. Herrn Martin Kulke
 2. Frau Miriam Socha als Vertreter der Stadt Görlitz mit beratender Stimme in die Gesellschafterversammlung der Görlitzer Kulturservicegesellschaft mbH.

STR/0041/24-29

Wahl der beratenden Mitglieder der Gesellschafterversammlung der KommWohnen Görlitz GmbH

1. Der Beschluss Nr. STR/0568/19-24 vom 25.05.2023 wird aufgehoben.

2. Der Stadtrat bestellt und entsendet
 1. Herrn Thorben Fritz
 2. Herrn Peter Stahnals Vertreter der Stadt Görlitz mit beratender Stimme in die Gesellschafterversammlung der KommWohnen Görlitz GmbH.

STR/0042/24-29**Wahl der beratenden Mitglieder der Gesellschafterversammlung der Städtisches Klinikum Görlitz gGmbH**

1. Der Beschluss Nr. STR/0032/19-24 vom 07.11.2019 wird aufgehoben.
2. Der Stadtrat bestellt und entsendet
 1. Herrn Dr. Rolf Weidle
 2. Herrn Detlef Lothar Rennerals Vertreter der Stadt Görlitz mit beratender Stimme in die Gesellschafterversammlung der Städtisches Klinikum Görlitz gGmbH.

STR/0043/24-29**Wahl der beratenden Mitglieder der Gesellschafterversammlung der Görlitzer Verkehrsbetriebe GmbH**

1. Der Beschluss Nr. STR/0033/19-24 vom 07.11.2019 wird aufgehoben.
2. Der Stadtrat bestellt und entsendet
 1. Herrn Johann Wagner
 2. Herrn Roland Götzeals Vertreter der Stadt Görlitz mit beratender Stimme in die Gesellschafterversammlung der Görlitzer Verkehrsbetriebe GmbH.

STR/0044/24-29**Wahl der weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Neiße-Bad Görlitz“**

Der Stadtrat wählt in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Neiße-Bad-Görlitz“ für die Dauer der Wahlperiode

1. Herrn Matthias Urban als weiteren Vertreter und Herrn Andreas Zimmermann als dessen persönlichen Stellvertreter.
2. Herrn Lutz Jankus als weiteren Vertreter und Herrn Roland Schwalm als dessen persönlichen Stellvertreter.

STR/0045/24-29**Wahl der weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung des Planungsverbandes „Berzdorfer See“**

Der Stadtrat wählt in die Verbandsversammlung des Planungsverbandes „Berzdorfer See“ für die Dauer der Wahlperiode

1. Frau Katharina Poplawski als weitere Vertreterin und Herrn Sebastian Wippel als deren persönlichen Stellvertreter.
2. Herrn Johann Wagner als weiteren Vertreter und Herrn Prof. Dr. Willi Xylander als dessen persönlichen Stellvertreter.

STR/0046/24-29**Wahl der weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Gewerbegebiet Görlitz-Markersdorf am Hoterberg“**

Der Stadtrat wählt in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Gewerbegebiet Görlitz Markersdorf am Hoterberg“

1. Herrn Matthias Urban als weiteren Vertreter und Herrn Andreas Zimmermann als dessen persönlichen Stellvertreter.
2. Herrn Jens Jäschke als weiteren Vertreter und Herrn Detlef Lothar Renner als dessen persönlichen Stellvertreter.

STR/0047/24-29**Wahl der weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien (ZVON)**

Der Stadtrat wählt in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien (ZVON)

1. Herrn Detlef Lothar Renner als weiteren Vertreter und Herrn Roland Götze als dessen persönlichen Stellvertreter.

2. Herrn Johann Wagner als weiteren Vertreter und Herrn Helmut Goltz als dessen persönlichen Stellvertreter.

STR/0048/24-29**Wahl der weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Flugplatzverwaltung Rothenburg Oberlausitz-Niederschlesien“**

Der Stadtrat wählt in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Flugplatzverwaltung Rothenburg Oberlausitz-Niederschlesien“

1. Herrn Matthias Urban als weiteren Vertreter und Herrn Matthias Schöneich als dessen persönlichen Stellvertreter.
2. Herrn Roland Götze als weiteren Vertreter und Herrn Gerald Rosal als dessen persönlichen Stellvertreter.

STR/0049/24-29**Wahl der weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Weißer Schöps“**

Der Stadtrat wählt in die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Weißer Schöps“ für die Dauer der Wahlperiode

- Herrn Lutz Jankus als weiteren Vertreter und
- Frau Christiane Schulz als dessen persönliche Stellvertreterin.

STR/0050/24-29**Wahl der weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien und Wahlvorschlag für den Vertreter der Stadt Görlitz im Verwaltungsrat der Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien und im Stiftungsrat der Sparkassenstiftung**

1. Der Stadtrat beschließt die Aufhebung des Beschlusses, STR/0247/19-24 vom 28.01.2021, mit Datum des Stadtratsbeschlusses.
2. Der Stadtrat wählt und entsendet mit Datum des Stadtratsbeschlusses die Vertretung in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien:
Herrn Helmut Goltz als weiteren Vertreter und Herrn Dietrich Kuhn als dessen persönlichen Stellvertreter.
3. Der Stadtrat schlägt der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien zur Wahl des Stellvertreters für die Gruppe der übrigen weiteren Mitglieder im Verwaltungsrat der Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien sowie dem Verwaltungsrat der Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien zur Wahl in den Stiftungsrat der Sparkassenstiftung nachfolgenden Vertreter der Stadt Görlitz vor:
Herrn Thomas Leder

STR/0051/24-29**Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates der VEOLIA-Stiftung Görlitz und Wahl eines Vorstandsmitgliedes für die VEOLIA-Stiftung Görlitz**

1. Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte
 - a) Herrn Matthias Urban
 - b) Herrn Peter Stahn
 - c) Herrn Jakob Garten
 - d) Herrn Mike Altmannin den Stiftungsrat der VEOLIA-Stiftung Görlitz.
2. Der Stadtrat beschließt,
Frau Yvonne Reich
in den Vorstand der VEOLIA-Stiftung Görlitz zu entsenden.

STR/0052/24-29**Wahl von Mitgliedern für das Kuratorium der Stadthallenstiftung**

Der Stadtrat schlägt dem Stiftungsrat der Stadthallenstiftung Görlitz folgende Mitglieder des Görlitzer Stadtrates zur Mitarbeit im Kuratorium vor:

1. Frau Cornelia Effenberger-Nitzsche
2. Frau Katharina Poplawski

Der Stadtrat der Stadt Görlitz hat in seiner Sitzung am 26. September 2024 folgenden öffentlichen Beschluss gefasst:

Der Stadtrat beschließt die in Anlage 1 beigefügte Satzung der Großen Kreisstadt Görlitz über die Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung).

Anlage 1

Auf Grund §§ 2 Abs. 1 Satz 1, 8 a Abs. 1 Satz 2 des Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 2876), §§ 4, 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) sowie der Hauptsatzung der Stadt Görlitz vom 25.06.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Görlitz Nr. 07 vom 21. Juli 2020), hat der Stadtrat der Stadt Görlitz in seiner Sitzung am 26.09.2024 folgende Neufassung der bisherigen Verwaltungskostensatzung vom 03. Juni 2013 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Görlitz Nr. 14/2013, S. 5 bis 10) beschlossen:

Satzung der Großen Kreisstadt Görlitz über Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung – „VwKS“)

Präambel

¹ Gemäß § 8 a Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) finden die Regelungen in §§ 2, 3 Absatz 4 bis 6, § 4 Absatz 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Absatz 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung, für Verwaltungskosten nach dieser Satzung entsprechende Anwendung. ² Dies bedeutet insbesondere, dass die gesetzlichen Regelungen für Verwaltungskostenschuldner, sachliche Verwaltungskostenfreiheit, persönliche Gebührenfreiheit, Verwaltungskosten in Rechtsbehelfsverfahren aus dem SächsVwKG auch für die vorliegende Verwaltungskostensatzung gelten. ³ Mithin bestimmt diese Satzung ausschließlich die Tatbestände sowie die Höhe der Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen), insbesondere in der Anlage im Verwaltungskostenverzeichnis.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1. Allgemein

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Nichterhebung von Verwaltungskosten wegen Unbilligkeit

Abschnitt 2. Gebühren

§ 4 Gebührenarten und Gebührenbemessungskriterien

§ 5 Höhe der Gebühr

Abschnitt 3. Auslagen

§ 6 Auslagen

§ 7 Schreibauslagen

Abschnitt 4. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 8 Sonstige Bestimmungen und In-Kraft-Treten

Anlage: Kostenverzeichnis

Abschnitt 1. Allgemein

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹ Die Stadt Görlitz erhebt gemäß den Vorschriften dieser Satzung Gebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) für die Tätigkeiten ihrer Fachbereiche, die sie in Ausübung öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit (Amtshandlungen und sonstige öffentlich-

rechtliche Leistungen) in weisungsfreien Angelegenheiten ausführt. ² Diese Tätigkeiten werden entweder auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner durchgeführt.

- (2) Die Höhe der Gebühr für eine öffentlich-rechtliche Leistung, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinie Nr. 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt [Dienstleistungsrichtlinie] vom 12. Dezember 2006 fällt, bemisst sich ausschließlich an den mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten.
- (3) ¹ Unberührt bleiben zudem Gebührenregelungen in Bundes- und Landesgesetzen sowie bereits bestehende Gebührenregelungen in anderen städtischen Satzungen. ² Soweit die Leistung dieser Satzung der Umsatzsteuer unterliegt, werden die Verwaltungskosten zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer erhoben.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Amtshandlungen der Stadt Görlitz die sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SächsVwKG definiert.
- (2) Sonstige Leistungen der Stadt Görlitz in Ausübung öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit entsprechen den Vorgaben von § 2 Abs. 1 Nr. 2 SächsVwKG, sofern keine anderen Abgaben nach dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz durch die Stadt Görlitz erhoben werden können.
- (3) Die Gebühr ist eine öffentlich-rechtliche Geldleistung, die als Gegenleistung für eine Verwaltungstätigkeit erhoben wird, die den Einzelnen betrifft und von diesem veranlasst oder in dessen Interesse durchgeführt wird.
- (4) Auslagen werden neben der Gebühr als besondere Aufwendungen erhoben, wenn sie tatsächlich angefallen sind und nicht aus Gründen der Billigkeit ganz oder teilweise von der Stadt getragen werden.
- (5) Fachbereiche umfassen Fachämter, Eigen- und Regiebetriebe, Ortsverwaltungen und andere Stellen, die in der Organisationsstruktur der Stadtverwaltung Görlitz integriert sind.

§ 3 Nichterhebung von Verwaltungskosten wegen Unbilligkeit

- (1) Die Erhebung von Verwaltungskosten kann im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder aufgrund eines überragenden öffentlichen Interesses unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze und des Europäischen Beihilfenrechts als nicht geboten und zweckmäßig erscheinen.
- (2) Über die Nichterhebung von Verwaltungskosten entscheidet der jeweils zuständige Beigeordnete, sofern die Höhe der Verwaltungskosten nicht gemäß der Hauptsatzung der Stadt Görlitz in ihrer jeweils gültigen Fassung die Zuständigkeit des Stadtrats erfordert.

Abschnitt 2. Gebühren

§ 4 Gebührenverzeichnis und Gebührenbemessung

- (1) ¹ Die Gebührentatbestände sowie die Höhe der Gebühr ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis dieser Satzung. ² Das Kostenverzeichnis umfasst Festgebühren, Wertgebühren, Zeitgebühren und Rahmengebühren. ³ Wertgebühren sind für öffentlich-rechtliche Leistungen vorgesehen, bei denen der Verwaltungsaufwand oder die Bedeutung der Angelegenheit maßgeblich vom Wert des Gegenstandes der öffentlich-rechtlichen Leistung bestimmt wird.
- (2) ¹ Für öffentlich-rechtliche Leistungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die sich an vergleichbaren öffentlich-rechtlichen Leistungen im Kostenverzeichnis orientiert. ² In Ermangelung einer vergleichbaren Leistung gelten folgende Grundsätze:

1. Verwaltungsaufwand

¹ Die Gebühr soll den Verwaltungsaufwand aller an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Fachbereiche und

Stellen innerhalb der Stadtverwaltung Görlitz decken, entsprechend dem Kostendeckungsgebot. ² Hierbei ist der entstandene Verwaltungsaufwand von Beginn bis zur Beendigung der Leistung anhand der Personal- und Sachkosten zu berücksichtigen.

2. Bedeutung der Amtshandlung

¹ Die Bedeutung der öffentlich-rechtlichen Leistungen für die Beteiligten ist neben dem Verwaltungsaufwand gleichrangiger Gebührenbemessungsmaßstab. ² Zur Bestimmung der Bedeutung ist in erster Linie der wirtschaftliche Vor- oder Nachteil der öffentlich-rechtlichen Leistung entscheidend. ³ Daneben sind Vor- und Nachteile rechtlicher, tatsächlicher und sonstiger Art für die Beteiligten zu würdigen.

3. Gleichheitsgebot

Für gleiche und ähnliche öffentlich-rechtliche Leistungen dürfen nicht unterschiedlich hohe Gebühren erhoben werden.

4. Mindestgebühr

Die Mindestgebühr beträgt 10 EUR, sofern im Kostenverzeichnis nichts Abweichendes bestimmt ist.

5. Wertgebühren

Die Höhe der Wertgebühren wird anhand des Wertes des Gegenstandes der öffentlich-rechtlichen Leistung (Gegenstandswert) zum Zeitpunkt der Beendigung der Leistung ermittelt.

§ 5 Höhe der Gebühr

Die Höhe der Gebühr, die anhand der Gebührenbemessungskriterien gemäß § 4 Abs. 2 ermittelt wird, ist so zu bemessen, dass ein angemessenes Verhältnis zwischen der Höhe der Gebühr, die den Verwaltungsaufwand berücksichtigt (Kostendeckungsprinzip), und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung (Bedeutung der öffentlich-rechtlichen Leistung) besteht (Äquivalenzprinzip).

Abschnitt 3. Auslagen

§ 6 Auslagen

- (1) ¹ Auslagen sind Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer öffentlich-rechtlichen Leistung im Einzelfall entstehen. ² Als Auslagen nach § 8 a Abs. 2 SächsKAG in Verbindung mit § 13 SächsVwVG gelten insbesondere Datenverarbeitungs- und -übermittlungskosten, Porto, Telekommunikationsentgelte, Kosten für Sachverständige, Gutachter, Zeugen, öffentliche Bekanntmachungen, Reisekosten, Aufwand für Untersuchungen sowie Vergütungen an Dritte für Lieferungen und Leistungen.
- (2) Im Kostenverzeichnis können Ausnahmen von Absatz 1 zugelassen werden.

- (3) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

§ 7 Schreibauslagen

- (1) Für die Erstellung von Ausfertigungen und Abschriften auf besonderen Antrag werden Schreibauslagen erhoben.
- (2) Die Höhe der Schreibauslagen wird im Kostenverzeichnis festgelegt.

Abschnitt 4. Schlussvorschriften

§ 8 Sonstige Bestimmungen und In-Kraft-Treten

- (1) Die Anlage „Kostenverzeichnis“ ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die „Verwaltungskostensatzung der Stadt Görlitz“ vom 03. Juni 2013 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Görlitz Nr. 14/2013, S. 5 bis 10) außer Kraft.

Anlage: Kostenverzeichnis (KommKV)

Görlitz, 30.09.2024

Octavian Ursu, Oberbürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Das gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif-stelle	Gegenstand	Verwaltungskosten
1	Beglaubigungen: Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien, Unterschriften, Handzeichen etc. gemäß §§ 33, 34 VwVfG und §§ 29, 30 SGB X je Beglaubigung	10,00 € Werden mehrere gleiche Abschriften, Fotokopien, Unterschriften, Handzeichen etc. gemäß §§ 33, 34 VwVfG und §§ 29, 30 SGB X beglaubigt, wird für jede zweite und jede weitere Beglaubigung eine Gebühr in Höhe von 2,50 € erhoben.
2	Einsicht in Akten, amtliche Bücher und Umweltinformationen	
2.1	Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	20,00 € je Akte oder Buch Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Kostenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.

Tarif- stelle	Gegenstand	Verwaltungskosten
2.2	Einsicht in Bauakten	20,00 € je Akte und Tag
2.3	Auskünfte nach dem Sächsischen Umweltinformationsgesetz	
2.3.1	Mündliche und einfache schriftliche Auskünfte	kostenfrei
2.3.2	Erteilung einer schriftlichen Auskunft	10,00 bis 600,00 €
2.3.3	Zur Verfügung stellen von Akten oder sonstigen Informationsträgern – in einfachen Fällen – bei umfangreichen Anfragen – bei außergewöhnlich umfangreichen Anfragen	10,00 bis 100,00 € 50,00 bis 1.000,00 € 250,00 bis 2.500,00 €
3	Andere Auskünfte – bei umfangreichen Anfragen – bei außergewöhnlich umfangreichen Anfragen – nach DS-GVO	10,00 bis 85,00 € 40,00 bis 600,00 € gebührenfrei gemäß Art. 12 Abs. 5 Satz 1 DS-GVO)
4	Fristverlängerungen	
4.1	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 10,00 €
4.2	Fristverlängerung in anderen Fällen	10,00 bis 40,00 €
5	Zweitschriften	
5.1	Erteilung einer Zweitschrift	1/10 bis 1/2 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 10,00 €; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 € je angefangene Seite, mindestens 10,00 €
6	Niederschriften	
6.1	Niederschriften	15,60 € für jede angefangene viertel Stunde
6.2	Niederschriften über die Erhebung von Rechtsbehelfen	kostenfrei
7	Vervielfältigungen	
7.1	mit Fotokopierer und ähnlichen Geräten – 1. Blatt bis Format A 4 (s/w) – 1. Blatt bis Format A 4 (mehrfarbig) – 1. Blatt im Format A 3 (s/w) – 1. Blatt im Format A 3 (mehrfarbig) – ab dem 2. Blatt bis Format A 4 (s/w und mehrfarbig) – ab dem 2. Blatt bis Format A 3 (s/w und mehrfarbig) – Format A 2	1,20 € 1,22 € 1,22 € 1,27 € 0,10 € 0,14 € 5,00 €
7.2	mit Computer und ähnlichen Geräten bis Format A 4 (fortlaufend) – 1. Blatt – ab dem 2. Blatt	0,30 € 0,05 €
7.3	Vervielfältigungen mittels Buchscanner ohne Akteneinsicht – je Blatt A4 – je Blatt A3 – je Blatt A2	5,00 € 5,00 € 5,00 €
7.4	Vervielfältigungen von Bauakten mittels Buchscanner in Zusammenhang mit Akteneinsicht – je Blatt A4 – je Blatt A3 – je Blatt A2	1,10 € 1,14 € 1,08 €
8	Bescheinigungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen	
8.1	Bescheinigungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene öffentlich-rechtliche Leistungen oder Versagung, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist (z.B. Dreh- und Filmgenehmigungen, Trassen- und Aufgrabungszustimmung, Zustimmung für Grundstückszufahrten, Überfahrgenehmigungen u.ä.)	10,00 bis 1.100,00 €
9	Leistungen des Sachgebietes Wahlen und Statistik	
9.1	Gutachten, Analysen, Auswertungen, Bestätigungen, Recherchen – je angefangene Viertelstunde	15,50 €

Tarif- stelle	Gegenstand	Verwaltungskosten
9.2	Für die Erstellung von Arbeiten für Personen, die sich in einer Aus-, Weiterbildung oder einem vergleichbaren Unterricht befinden (z. B. Schüler, Studenten, Auszubildende) oder Personen im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit (z. B. Mitglieder von Selbsthilfevereinen) oder wenn ein öffentliches Interesse besteht, insbesondere bei Wahlen kann auf die Erhebung von Kosten verzichtet werden, soweit ihre Erhebung, selbst nach Herabsetzung auf die Mindestgebühr unbillig wäre.	
10	Leistungen des Sachgebietes Geoinformation	
10.1	Festsetzung von Hausnummern mittels Bescheid – für die erste Hausnummer pro Antrag – für die zweite und dritte Hausnummer pro Antrag – ab der vierten Hausnummer pro Antrag	56,00 € 20,00 € 10,00 €
11	Genehmigungen, Genehmigungen unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen nach § 144 Abs. 1, Abs. 2, § 145 Abs. 4 und § 169 ff. BauGB	Kostenfreiheit nur in Fällen des § 151 BauGB, ansonsten Tarifstelle 12.1 ff.
11.1	Maßnahmen nach § 144 Abs. 1 Nr. 1 BauGB bei einem Bauvolumen: – bis 50.000 € – bis 500.000 € – ab 500.000 €	50,00 € 98,00 € 130,00 €
11.2	Vereinbarungen im Sinne von § 144 Abs. 1 Nr. 2 BauGB (Miet-, Pacht- oder sonstige Nutzungsverträge)	50,00 €
11.3	Rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstücks § 144 Abs. 2 Nr. 1 BauGB – vereinfachtes Verfahren (§ 142 Abs. 4 BauGB) – Regelverfahren (sog. umfassendes Verfahren)	34,00 € 98,00 €
11.4	Rechtsgeschäftliche Veräußerung einer Eigentumswohnung § 144 Abs. 2 Nr. 1 BauGB – vereinfachtes Verfahren (§ 142 Abs. 4 BauGB) – Regelverfahren (sog. umfassendes Verfahren)	34,00 € 98,00 €
11.5	Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechts, § 144 Abs 2 Nr. 1 BauGB	66,00 €
11.6	Belastungen i. S. von § 144 Abs. 2 Nr. 2 BauGB (Grundschuld, Hypothek, Grunddienstbarkeit u.a.)	66,00 €
11.7	Schuldrechtliche Verträge im Sinne von § 144 Abs. 2 Nr. 3 BauGB (Kaufverträge von Grundstücken und Wohnungseigentum oder sonstige Überlassungsverträge)	106,00 €
11.8	Begründung, Änderung, Aufhebung einer Baulast, § 144 Abs. 2 Nr. 4 BauGB	66,00 €
11.9	Grundstücksteilungen § 144 Abs. 2 Nr. 5 BauGB	66,00 €
11.10	Genehmigung für die Errichtung, Rückbau, Änderung, Nutzungsänderung baulicher Anlagen gem. § 172 BauGB bei Baukosten	25,00 bis 650,00 €
12	Vorkaufsrechtezeugnisse/Negativzeugnisse	
12.1	Vorkaufszeugnisse/Negativzeugnisse gem. §§ 24, 25, 26, 27 a i.V.m. § 28 BauGB, § 17 SächsDSchG Gebühr: – für das erste Flurstück – für jedes weitere Flurstück – für Miteigentumsanteile an jeweils weiterem Flurstück	72,00 € 10,00 € 10,00 €
12.2	sonstige Negativzeugnisse für Grundstücke nach § 40 SächsStrG, § 9a FStrG etc.	10,00 €
12.3	Ausstellung sonstiger Negativzeugnisse für einzelne Flurstücke durch das Amt für Stadtentwicklung	17,00 €
12.4	Genehmigungsfreie Grundschuldbestellung gem. § 144 Abs. 2 Nr. 2 HS 2 und § 148 Abs. 2 BauGB	17,00 € außer im Falle des § 151 BauGB
12.5	Genehmigungsfreie Tatbestände gem. § 144 Abs. 4 Nr. 1 – 5 BauGB	17,00 € außer im Falle des § 151 BauGB
13	Bescheinigungen nach EStG	
13.1	Bescheinigungen gem. §§ 7 h, 10 f und 11 a EStG	90,00 bis 4.500,00 €
13.2	Ausstellung von Bescheinigungen gem. §§ 7 i, 10 f, 10 g, 11 b EStG	90,00 bis 4.500,00 €
14	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert § 28 Abs. 3 BauGB	kostenfrei
15	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei
16	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	5,00 bis 500,00 €
17	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung auf Grund kommunaler Satzung, wenn in der Satzung dazu nichts geregelt ist	5,00 bis 1.100,00 €
18	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	5,00 bis 250,00 €
19	Anordnung	
19.1	– im Einzelfall	5,00 bis 250,00 €
19.2	– zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	5,00 bis 250,00 €

Tarif- stelle	Gegenstand	Verwaltungskosten
20	Bearbeitung von Anträgen auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand	5,00 bis 500,00 €
21	Amtshandlungen der Wohnraumversorgung	
21.1	Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines – allgemein – für Empfänger von Grundsicherungsleistungen nach SGB II/XII	10,00 € kostenfrei
21.2	Erteilung wohnungswirtschaftlicher Auskünfte an Dritte	25,00 bis 100,00 €
22	Leistungen des Amtes für Stadtfinanzen	
22.1	Ausgabe von Ersatz-Hunderegistrierungsmarken nach § 10 Abs. 3 Hundesteuersatzung	10,00 €
22.2	Bescheinigung über Forderungen und Saldenmitteilungen	17,00 €
22.3	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	15,00 €
22.4	Grundstücksverkehr: Abgabe von Erklärungen in grundbuchmäßiger Form (§ 29 GBO), z. B. Erteilung von – Löschungsbewilligungen	19,00 €
23	Amtshandlungen im Gefahrenabwehrbereich	
23.1	Erlaubnis auf Grund einer Satzung im Rahmen der Gefahrenabwehr	15,00 bis 500,00 €
23.2	Anordnungen gem. § 20 Abs. 1 SächsStrG	15,00 bis 500,00 €
23.3	Androhung von Zwangsmitteln nach § 20 Abs. 1 S. 1 SächsVwVG, soweit dies nicht mit einem anderen Verwaltungsakt verbunden worden ist	25,00 bis 200,00 €
23.4	Festsetzung von Zwangsgeld nach § 22 Abs. 2 SächsVwVG	25,00 bis 180,00 €
23.5	Leistungsbescheide zur Festsetzung von Ersatzvornahmekosten	25,00 bis 200,00 €
23.6	Amtshandlung im Rahmen der Festsetzung von Verwahrkosten	15,00 bis 500,00 €
23.7	Verwahrung von Gegenständen im Anschluss an eine Ersatzvornahme, je nach Größe und pro Gegenstand	5,00 bis 500,00 €
24	Gehölzschutz	
24.1	Ausnahmegenehmigung von Ge- und Verboten der Baumschutzsatzung	Kostenfrei, nach § 7 IV 1 Baumschutzsatzung
24.2	Befreiungen nach § 7 V Baumschutzsatzung	15,00 bis 600,00 €
24.3	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10,00 bis 600,00 €
24.4	Erteilung einer Fristverlängerung zur Baumschutzsatzung	26,00 €
24.5	Ortsbesichtigung (je angefangene viertel Stunde)	14,00 €
25	Trassenzustimmung Ver- und Entsorgung: Zustimmung zur Verlegung von Leitungen der Ver- und Entsorgung im öffentlichen Verkehrsraum als Vorbescheid für die Aufgrabungsgenehmigung	30,00 bis 600,00 €
26	Zustimmung Telekommunikation: Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung vorhandener Telekommunikationslinien	30,00 bis 600,00 €
27	Öffentliche Einrichtungen für Grünanlagen gemäß Grünanlagensatzung	
27.1	Sondernutzung öffentlicher Grünanlagen	
27.1.1	Allgemeine Sondernutzungserlaubnis zur Nutzung öffentlicher Grünanlagen zur Verlegung von Trassen	10,00 bis 400,00 €
27.1.2	Allgemeine Sondernutzungserlaubnis zu Nutzung öffentlicher Grünanlagen – außer zur Verlegung von Trassen	10,00 bis 400,00 €
27.2	Nachträgliche Auflagen, Rücknahmen bzw. Widerruf einer Sondernutzungserlaubnis oder Ausnahmegenehmigung, die aufgrund einer Satzung erteilt wurde	15,00 bis 400,00 €
27.3	Bearbeitung von Anträgen, fachbezogene Beratung und Stellungnahmen im Fachbereich Grünflächenplanung, Waldplanung, Waldbewirtschaftung	25,00 bis 1.100,00 €
28	Sondernutzung im öffentlichen Straßenraum	
28.1	Grunderlaubnis – einfacher Aufwand – erhöhter Aufwand	25,00 € 50,00 €
28.1.1	Verlängerung der Sondernutzungserlaubnis, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Erlaubnis erforderlich macht	25,00 €
28.1.2	Erweiterung einer bestehenden Erlaubnis:	½ der für die Grunderlaubnis festgesetzten Gebühr

Tarif-stelle	Gegenstand	Verwaltungskosten
28.1.3	Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Rückzahlung von Sondernutzungsgebühren, wenn der Erlaubnisnehmer die Sondernutzung nicht in Anspruch nimmt bzw. dies vorzeitig beendet	10,00 €
28.1.4	sonstige Änderungsanträge im Rahmen einer bereits erteilten Sondernutzungserlaubnis (beispielsweise Änderung von Anschrift, Termin)	25,00 €
28.2	weitere Erlaubnisse nach Sondernutzungssatzung	
28.2.1	Erlaubnis für stationsbasiertes Carsharing nach § 18a SächsStrG	50,00 €
28.2.2	Erlaubnis für nach § 12 Sondernutzungssatzung (Elektromobilität)	50,00 €
28.3	Amtshandlungen im Rahmen unerlaubt ausgeübter Sondernutzung (auch soweit eine Sondernutzung vom erlassenen Bescheid nicht gedeckt ist)	10,00 bis 200,00 €
28.4	Verwahrung von Gegenständen im Anschluss an eine Maßnahme gem. § 20 Abs. 1 SächsStrG	5,00 bis 500,00 €
29	Ordnungsangelegenheiten	
29.1	Verwaltung von Fundgegenständen – bei einem Schätzwert bis 50 € – bei einem Schätzwert ab 50 € – vom Hundert des Schätzwertes bis max.	10,00 € 17,50 € 500,00 €
29.2	Negativbescheinigung für Versicherungszwecke	13,00 €
29.3	Erlaubniserteilung Abbrennen offener Feuer – Einzelerlaubnis – Jahreserlaubnis	13,00 € 50,00 €
29.4	Durchsetzung von Anliegerpflichten gemäß Straßenreinigungssatzung	40,00 €
29.5	Ausnahmegenehmigung von den Nachtruhezeiten	10,00 bis 100,00 €
29.6	Erlaubniserteilung von Werbebannern	27,00 €
30	Genehmigung zur Verwendung des Wappens oder der Flagge der Stadt Görlitz	5,00 bis 500 €

Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Görlitz (Geschäftsordnung)

Aufgrund von § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S.62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Görlitz am 26.09.2024 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2	§ 17 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung	8
I. Allgemeine Bestimmungen	2	§ 18 Redeordnung	8
§ 1 Zusammensetzung des Stadtrates	2	§ 19 Anträge zur Geschäftsordnung	9
§ 2 Fraktionen	2	§ 20 Sachanträge	10
II. Rechte und Pflichten der Stadträte	2	§ 21 Beschlussfassung	10
§ 3 Rechtsstellung der Stadträte	2	§ 22 Abstimmungen	10
§ 4 Informations- und Anfragerecht	3	§ 23 Wahlen	11
§ 5 Mandatsausübung und Verschwiegenheitspflicht	3	§ 24 Ordnungsgewalt und Hausrecht des Oberbürgermeisters	11
III. Geschäftsführung des Stadtrates	4	§ 25 Ordnungsruf und Wortentziehung	11
1. Vorbereitung der Sitzungen	4	§ 26 Ausschluss aus der Sitzung, Entzug der Sitzungsentschädigung	12
§ 6 Einberufung der Sitzung	4	IV. Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates, Unterrichtung der Öffentlichkeit	12
§ 7 Aufstellen der Tagesordnung	5	§ 27 Sitzungsniederschrift	12
§ 8 Beratungsunterlagen	5	§ 28 Unterrichtung der Öffentlichkeit	13
§ 9 Veröffentlichungen	5	V. Geschäftsordnung der Ausschüsse	13
2. Durchführung der Sitzungen des Stadtrates	6	§ 29 Beschließende Ausschüsse	13
§ 10 Teilnahmepflicht	6	§ 30 Beratende Ausschüsse	13
§ 11 Öffentlichkeit der Sitzungen	6	VI. Geschäftsordnung des Ältestenrates	13
§ 12 Sitzordnung	6	§ 31 Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsgang	13
§ 13 Vorsitz im Stadtrat	6	VII. Geschäftsordnung von Beiräten	14
§ 14 Beschlussfähigkeit des Stadtrates	7	§ 32 Geschäftsgang der Beiräte	14
§ 15 Befangenheit von Mitgliedern des Stadtrates	7	VIII. Geschäftsordnung der Ortschaftsräte	14
§ 16 Teilnahme an den Sitzungen	7	§ 33 Geschäftsgang der Ortschaftsräte	14
		IX. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten	14
		§ 34 Schlussbestimmungen	14
		§ 35 Inkrafttreten	14

Präambel

Nachfolgende Geschäftsordnung regelt generell in dem Rahmen, den die Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen und andere gesetzliche Vorschriften zulassen, die inneren Angelegenheiten des Stadtrates der Stadt Görlitz. Personen-, Dienst-, Amts- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Geschäftsordnung sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in weiblicher Form.

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1 Zusammensetzung des Stadtrates**

Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Oberbürgermeister als dem Vorsitzenden.

§ 2 Fraktionen

- (1) Die Stadträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Diese sind Organe des Stadtrates. Fraktionen sind auf Dauer angelegte Zusammenschlüsse, sofern diese fünf Prozent der Stadträte, mindestens jedoch zwei Personen umfassen und zwischen den Mitgliedern eine grundsätzliche politische Übereinstimmung besteht. Ein Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung, Veränderung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Name des Vorsitzenden, des Stellvertreters sowie die Namen der Mitglieder sind dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung ist eine Mehrfertigung der Fraktionsvereinbarung beizufügen. Sofern die Mitglieder einer Fraktion nicht auf der Grundlage desselben Wahlvorschlages in den Stadtrat gewählt worden sind und die Fraktionsvereinbarung darüber keine Angaben enthält, ist der Mitteilung an den Oberbürgermeister zusätzlich eine von allen Mitgliedern des Zusammenschlusses unterzeichnete Erklärung über die gemeinsam angestrebten kommunalpolitischen Ziele beizufügen.
- (3) Die Fraktionen können die Rechte ausüben, die von einzelnen Stadträten oder von Gruppen von Stadträten nach der SächsGemO ausgeübt werden können. Bei der Wahrnehmung von Antragsrechten muss die Fraktionsstärke, mit Ausnahme der Akteneinsicht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO und der Anträge zur Tagesordnung nach § 36 Abs. 5 SächsGemO, das von der SächsGemO jeweils bestimmte Quorum erfüllen. Anträge können mit der Unterschrift des Fraktionsvorsitzenden gestellt werden.
- (4) Den Fraktionen werden Mittel für sächliche und personelle Aufwendungen für die Geschäftsführung gewährt. Über die Verwendung der Mittel sind Verwendungsnachweise zu führen. Näheres regelt die Fraktionsfinanzierungssatzung.
- (5) Arbeitnehmer der Fraktionen haben Zutritt zu den nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse.

II. Rechte und Pflichten der Stadträte**§ 3 Rechtsstellung der Stadträte**

- (1) Die Stadträte üben ihr Mandat ehrenamtlich aus. Der Oberbürgermeister verpflichtet die Stadträte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.
- (2) Die Stadträte üben ihr Mandat nach dem Gesetz und ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 4 Informations- und Anfragerecht

- (1) Ein Zehntel der Stadträte kann in allen Angelegenheiten der Stadt verlangen, dass der Oberbürgermeister den Stadtrat informiert und diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt. Das Recht, Akteneinsicht zu verlangen, steht auch einer Fraktion zu. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.
- (2) Jeder Stadtrat, Ortsvorsteher und Beauftragte kann an den Oberbürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung des Stadtrates im Rahmen der Fragestunde mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Stadt richten. Schriftliche Anfragen sollen knapp und scharf umrissen die Tatsachen anführen, über

die Auskunft begehrt wird, und dürfen nicht mehr als fünf Einzelfragestellungen enthalten. Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt. Die Beantwortung von Anfragen hat innerhalb angemessener Frist, die grundsätzlich vier Wochen beträgt, zu erfolgen.

- (3) Schriftliche Anfragen zur Fragestunde im Stadtrat sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der nächstfolgenden Sitzung des Stadtrates dem Oberbürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.
- (4) Mündliche Anfragen können in der Sitzung des Stadtrates im Rahmen der Fragestunde (30 Minuten) an den Oberbürgermeister gerichtet werden. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung des Stadtrates beziehen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Stadtrates oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- (5) Das Informations- und Akteneinsichtsrecht ist durch die Rechte Dritter begrenzt und darf nicht rechtsmissbräuchlich ausgeübt werden. Geheimzuhaltende Angelegenheiten nach § 53 Abs. 3 S. 3 SächsGemO dürfen nicht Gegenstand des Informations- und Akteneinsichtsrechts sein. Anfragen nach Absatz 2 dürfen ferner zurückgewiesen werden, wenn
 - a) sie mehr als fünf Einzelfragestellungen enthalten,
 - b) sie nicht den Bestimmungen der Abs. 3 und 4 entsprechen,
 - c) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde und sich die Sach- und Rechtslage in dieser Zeit nicht geändert hat,
 - d) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

§ 5 Mandatsausübung und Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Stadträte müssen die ihnen übertragenen Aufgaben uneigennützig und verantwortungsbewusst erfüllen. Die Stadträte haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Stadt. Stadträte und Ortschaftsräte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Stadt nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln.
- (2) Die Stadträte sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verweren. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.
- (3) Die Stadträte und der Oberbürgermeister sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister die Verschwiegenheit aufhebt; dies gilt nicht für Beschlüsse, die nach § 11 Abs. 3 bekanntgegeben worden sind. Die Mitglieder des Stadtrates werden bei Aufnahme ihrer Tätigkeit von dem Oberbürgermeister über ihre Pflichten bezüglich des Datenschutzes unterrichtet und auf deren Einhaltung schriftlich verpflichtet.
- (4) Für Arbeitnehmer der Fraktionen, die nach § 2 Abs. 4 Zutritt zu den nichtöffentlichen Sitzungen haben, gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) Mit dem Ende der Tätigkeit als Stadtratsmitglied sind alle nicht öffentlich zugänglichen Daten, die aufgrund des Mandats erlangt wurden, entweder zu vernichten bzw. zu löschen oder einem Berechtigten (z. B. einem Mitglied des neu gewählten Stadtrates, der Fraktionsgeschäftsstelle) zu übergeben. Erfolgt keine Übergabe an den Oberbürgermeister, so ist dieser schriftlich über den Verbleib der genannten Daten zu informieren.

III. Geschäftsführung des Stadtrates

1. Vorbereitung der Sitzungen

§ 6 Einberufung der Sitzung

- (1) Der Stadtrat beschließt Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen. Die Sitzungen beginnen um 16:15 Uhr und enden spätestens um 22:00 Uhr. Auf Antrag kann die Sitzungsdauer verlängert werden.
- (2) Der Oberbürgermeister beruft den Stadtrat schriftlich oder in elektronischer Form bis spätestens sieben volle Tage vor dem Sitzungstag ein, wobei der Tag der Absendung und der Sitzungstag nicht in die Frist eingerechnet werden, und teilt die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Der Stadtrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.
- (3) Der Oberbürgermeister entscheidet im Rahmen des Absatzes 2 über die Form und die Übermittlung der Einladung. Die Stadträte, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Büro Stadtrat schriftlich oder elektronisch eine E-Mail-Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des Absatzes 2 rechtsverbindlich übersendet werden können. Für den Abruf oder die Übermittlung der zur Beratung erforderlichen Unterlagen kann das Bürger- und Ratsinformationssystem zum Einsatz kommen. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und Beratungsunterlagen nehmen können. Die Stadträte sind verpflichtet, dem Büro Stadtrat unverzüglich Änderungen ihrer Anschrift zur schriftlichen oder elektronischen Ladung mitzuteilen.
- (4) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Fünftel der Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.
- (5) In Eilfällen kann der Stadtrat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (6) Unter den Voraussetzungen des § 36a SächsGemO kann die Stadtratssitzung als Videokonferenz durchgeführt werden. Der Oberbürgermeister teilt mit der Ladung die notwendigen Zugangsdaten und Einzelheiten der Durchführung mit.

§ 7 Aufstellen der Tagesordnung

- (1) Der Oberbürgermeister stellt nach Beratung im Ältestenrat die Tagesordnung in eigener Verantwortung auf.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- und Rechtslage wesentlich geändert hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen. Der Antrag wird vom Büro Stadtrat als Vorlage in das Sitzungsdienstprogramm eingestellt und ist vom Fraktionsvorsitzenden bzw. den einreichenden Stadträten auf Richtigkeit zu überprüfen und zu unterschreiben.
- (3) Auf Beschluss des Ortschaftsrates ist ein Verhandlungsgegenstand, der in die Zuständigkeit des Ortschaftsrates fällt, auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat, oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (4) Der Oberbürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (5) Der Oberbürgermeister ist berechnigt, bis zum Eintritt in die Sitzung Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen, sofern es sich nicht um Verhandlungsgegenstände nach § 6 Abs. 4 und § 7 Abs. 2 und 3 handelt.

- (6) Der Oberbürgermeister kann die Tagesordnung ohne Einhaltung der erforderlichen Ladungsfrist erweitern, sofern die Voraussetzungen eines Eilfalles gegeben sind.

§ 8 Beratungsunterlagen

Die Beratungsunterlagen sind für die Stadträte bestimmt und dienen zur Unterstützung der Entscheidungsfindung. Sie sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Beschlussvorschlag enthalten.

§ 9 Veröffentlichungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind vom Oberbürgermeister rechtzeitig, in der Regel einen Tag nach Versand der Unterlagen an die Stadträte, ortsüblich bekanntzugeben. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Stadtrates in Eilfällen.
- (2) Der Oberbürgermeister veröffentlicht im Bürger- und Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadt Görlitz Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie die der Tagesordnung beigefügten Beratungsunterlagen, sobald diese den Mitgliedern des Stadtrates zur Verfügung gestellt wurden und sofern keine berechtigten Interessen Einzelner entgegenstehen. Personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dürfen nicht offenbart werden. Sind Maßnahmen zur Wahrung des Datenschutzes oder von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderung einer Beratungsunterlage möglich, kann von der Veröffentlichung abgesehen werden. Soweit von einer Veröffentlichung von Beratungsunterlagen abgesehen wird, ist dies zu Beginn der öffentlichen Sitzung zu begründen.

2. Durchführung der Sitzungen des Stadtrates

§ 10 Teilnahmepflicht

- (1) Die Stadträte und die zur Beratung hinzugezogenen sachkundigen Einwohner sind verpflichtet an den Sitzungen teilzunehmen. Im Fall der Verhinderung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ist dies unter Angabe des Grundes unverzüglich, spätestens jedoch zu Beginn der Sitzung, dem Büro Stadtrat mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Stadtrat die Sitzung vorzeitig verlassen muss.
- (2) Die Teilnahmepflicht der Stadträte nach Absatz 1 gilt auch für Sitzungen der Gremien, als deren Mitglieder sie bestellt sind. Hier haben sie im Falle ihrer Verhinderung ihre Vertretung sicherzustellen.

§ 11 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine nicht-öffentliche Verhandlung erfordern. Zu den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates hat jeder Zutritt, soweit es die räumlichen Möglichkeiten gestatten.
- (2) Während der öffentlichen Sitzung sind Live-Übertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen, die nicht zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift nach § 40 SächsGemO angefertigt werden bzw. deren Abruf nach Maßgabe des § 37 Abs. 3 SächsGemO dienen, nur mit Zustimmung des Stadtrates zulässig.
- (3) Die Stadtratssitzungen werden im Auftrag der Stadt Görlitz in Bild und Ton live im Internet übertragen (Live-Stream). Sitzungsteilnehmer können gegenüber dem Oberbürgermeister einer grundsätzlichen Übertragung ihrer Redebeiträge schriftlich widersprechen oder im Einzelfall zu Beginn eines Redebeitrages mündlich die Unterbrechung der Übertragung für die Dauer ihres Redebeitrages verlangen. In beiden Fällen ist die Bild- und Tonübertragung vorübergehend abzuschalten. Der Vorsitzende hat das Recht, die Übertragung bzw. Aufzeichnung zu versagen, wenn dies für den ungestörten Sitzungsverlauf erforderlich erscheint.
- (4) Der Oberbürgermeister kann bestimmen, dass die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates mit Hilfe bild- und tontechnischer Anlagen innerhalb des Sitzungsgebäudes übertragen werden.

- (5) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 12 Sitzordnung

Die Stadträte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Oberbürgermeister die Sitzordnung der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Stadtrat festgelegt und ist dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen.

Stadträten, die keiner Fraktion angehören, weist der Oberbürgermeister einen Sitzplatz zu.

§ 13 Vorsitz im Stadtrat

- (1) Den Vorsitz im Stadtrat führt der Oberbürgermeister. Er eröffnet und schließt die Sitzungen und leitet die Verhandlung des Stadtrates.
- (2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Oberbürgermeisters führt sein Stellvertreter im Sinne des § 55 Abs. 3 SächsGemO sowie bei dessen Verhinderung die Stellvertreter nach § 55 Abs. 2 SächsGemO den Vorsitz. Sind alle bestellten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder im Falle der Verhinderung des Oberbürgermeisters auch sämtliche Stellvertreter verhindert, hat der Stadtrat unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder auf die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Stadtrates die Aufgaben des Stellvertreters des Oberbürgermeisters wahr.

§ 14 Beschlussfähigkeit des Stadtrates

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Oberbürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest, weist die Stadträte darauf hin, dass Ladungsmängel als geheilt gelten, wenn Mängel nicht spätestens bei Eintritt in die Tagesordnung der Sitzung geltend gemacht werden und lässt dies in der Niederschrift vermerken.
- (2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Ist der Stadtrat nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (4) Ist der Stadtrat auch in der 2. Sitzung nach Absatz 3 wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Oberbürgermeister an seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Stadträte. Sind auch der Oberbürgermeister und seine Stellvertreter befangen, kann der Stadtrat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellen. Wird kein stimmberechtigtes Mitglied zum Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt, schließt der Oberbürgermeister den Tagesordnungspunkt und unterrichtet die Rechtsaufsicht.

§ 15 Befangenheit von Mitgliedern des Stadtrates

- (1) Ein Mitglied des Stadtrates bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung dieser Angelegenheit dem Oberbürgermeister mitzuteilen. Wer im Sinne des § 20 SächsGemO befangen ist, darf weder beratend noch entscheidend in der Angelegenheit mitwirken und muss die Sitzung verlassen. Ist die Sitzung öffentlich, darf der befangene Stadtrat als Zuhörer im Zuhörerbereich anwesend sein.
- (2) Ob ein Ausschließungsgrund in der Person eines Mitgliedes des Stadtrates vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall in Abwesenheit des Betroffenen der Stadtrat.

§ 16 Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Der Stadtrat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. Die Ortsvorsteher können an den Sitzungen des Stadtrates mit beratender Stimme teilnehmen. An der Beschlussfassung der Angelegenheit dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.
- (2) Bei der Vorberatung wichtiger Entscheidungen kann der Stadtrat betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. An der Beratung und Beschlussfassung dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.
- (3) Soweit nicht im Einzelfall aus besonderen Gründen davon abgesehen wird, gibt der Stadtrat bei den regelmäßigen öffentlichen Sitzungen Einwohnern und den ihnen nach § 10 Abs. 3 SächsGemO gleichgestellten Personen sowie Vertretern von Bürgerinitiativen die Möglichkeit, Fragen zu städtischen Angelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Zeit dafür beträgt 30 Minuten. Zu den Fragen nimmt der Oberbürgermeister oder ein von ihm Beauftragter Stellung. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Melden sich mehrere Fragesteller gleichzeitig, so bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens eine Zusatzfrage zu stellen. Eine Beratung findet nicht statt.
- (4) Der Oberbürgermeister kann den Vortrag in den Sitzungen des Stadtrates einem Bediensteten der Stadt übertragen; auf Verlangen des Stadtrates muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

§ 17 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Stadtrat kann nach Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
 - b) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO erfordern,
 - d) die Beratung eines in nichtöffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nächste öffentliche Sitzung zu verweisen, wenn keine Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO vorliegen.
- (2) Über Anträge aus der Mitte des Stadtrates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt der Stadtrat, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Oberbürgermeister diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen.
- (3) Die Tagesordnung kann in der öffentlichen Sitzung durch den Oberbürgermeister erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die Eilfälle im Sinne von § 36 Abs. 3 Satz 6 SächsGemO sind und alle Mitglieder des Stadtrates anwesend sind. Sind nicht alle Stadträte anwesend, sind die abwesenden Stadträte in einer Weise frist- und formlos und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes zu laden, der sie noch rechtzeitig folgen können. Die Erweiterung ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Der Erweiterung der Tagesordnung einer nichtöffentlichen Sitzung durch Oberbürgermeister ist zulässig, wenn dem alle Stadträte zustimmen.

§ 18 Redeordnung

- (1) Der Oberbürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die

auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte oder einer Fraktion auf die Tagesordnung gesetzt wurde, ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Im Übrigen erhält, soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, zunächst der Berichterstatter das Wort.

- (2) Wer das Wort ergreifen möchte, hat sich durch Handheben zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder des Stadtrates gleichzeitig, so bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Ein Teilnehmer der Beratung darf das Wort erst dann ergreifen, wenn es ihm vom Oberbürgermeister erteilt wird.
- (3) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Geschäftsordnung, zur Berichtigung eigener Ausführungen, zur Aufklärung von Missverständnissen sowie zur Abwehr von persönlichen Angriffen.
- (4) Der Oberbürgermeister kann nach jedem Redner das Wort ergreifen; er kann ebenso dem Vortragenden, zugezogenen sachkundigen Einwohnern, Mitarbeitern der Verwaltung oder Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (5) Die Redezeit beträgt im Regelfall acht Minuten für jede Fraktion mit bis zu acht Mitgliedern. Darüber hinaus erhöht sich die Redezeit je weiteres Fraktionsmitglied um eine Minute. Die Redezeit für fraktionslose Stadträte beträgt im Regelfall zwei Minuten. Die Redezeit kann durch Beschluss des Stadtrates verlängert oder verkürzt werden. Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 19 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Stadtrates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) auf Schluss der Beratung,
 - b) auf Schluss der Rednerliste,
 - c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Oberbürgermeister,
 - d) auf Vertagung,
 - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - h) auf Übergang zur Tagesordnung
 - i) auf Feststellung der Redezeit.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Oberbürgermeister erhält je ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte Gelegenheit, zu dem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Stadtrat gesondert und vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Abstimmungen.
- (4) Ein Antrag auf Schluss der Beratung oder auf Schluss der Rednerliste darf erst gestellt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte Gelegenheit hatten, einmal das Wort zu nehmen oder auf das Wort verzichtet haben. Wird der Antrag auf Schluss der Beratung angenommen, ist die Beratung abzubrechen und der Beschluss zu fassen. Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, dürfen nur noch diejenigen Stadträte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

§ 20 Sachanträge

- (1) Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Sachanträge). Sie sind vor Abschluss der Beratung über diesen Verhandlungsgegenstand zu stellen und müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge. § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Stadt nicht unerheblich beeinflussen

(Finanzanträge), insbesondere Änderungen der Aufwendungen und Erträge oder Änderungen der Auszahlungen und Einzahlungen gegenüber dem Haushaltsplan zur Folge haben, müssen mit einem nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Deckungsvorschlag verbunden werden. Für den Beschluss gelten Sachantrag und Deckungsantrag als unteilbar. Wird die Deckung ganz oder teilweise abgelehnt, so gilt auch der Sachantrag als abgelehnt. Als Deckung in diesem Sinn gilt eine vom Haushaltsplan abweichende Schätzung nur dann, wenn sie im haushaltsrechtlichen Verfahren nachgewiesen werden kann.

§ 21 Beschlussfassung

- (1) Der Stadtrat beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Der Oberbürgermeister ist stimmberechtigt, sofern die SächsGemO nichts Abweichendes regelt.
- (2) Der Oberbürgermeister hat sich vor jeder Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand davon zu überzeugen, ob der Stadtrat beschlussfähig ist.

§ 22 Abstimmungen

- (1) Der Stadtrat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Kartenzeichen, soweit nicht der Stadtrat im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (2) Aus wichtigem Grund kann der Stadtrat eine geheime Abstimmung beschließen. Geheime Abstimmungen werden durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt.
- (3) Der Stadtrat kann beschließen, dass im Einzelfall namentlich abgestimmt wird. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitgliedes des Stadtrates in der Niederschrift zu vermerken. Der Namensaufruf richtet sich nach der alphabetischen Reihenfolge der Familiennamen der Stadträte. Bei jeder Abstimmung wird der Anfangsbuchstabe gewechselt. Den Anfangsbuchstaben legt der Sitzungsleiter fest. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.
- (5) Das Abstimmungsergebnis wird vom Oberbürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.
- (6) Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann der Stadtrat im Wege des schriftlichen oder elektronischen Verfahrens beschließen. Der damit verbundene Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied des Stadtrates widerspricht.
- (7) Jeder Stadtrat ist berechtigt, seine Abstimmung zu begründen und die Aufnahme dieser Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.

§ 23 Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.
- (2) Die Stimmzettel sind vom Oberbürgermeister bereitzuhalten. Jeder Bewerber wird auf dem Stimmzettel namentlich benannt und erhält ein abgegrenztes Feld gleicher Größe. Der Stimmzettel muss so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Werden mehrere Wahlen in der derselben Sitzung des Stadtrates durchgeführt, müssen sich die Farben der Stimmzettel deutlich voneinander unterscheiden.
- (3) Die Stimmzettel sind von den stimmberechtigten Mitgliedern des Stadtrates zweifelsfrei zu kennzeichnen. Unbeschriftete

Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen „ja“ oder „nein“ vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl ansteht.

- (4) Der Wahlvorstand, bestehend aus zwei Stadträten und eines Mitarbeiters des Justiziariates, ermittelt das Wahlergebnis, welches der Oberbürgermeister dem Stadtrat bekannt gibt.
- (5) Ist das Los zu ziehen, so hat der Stadtrat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Ein vom Oberbürgermeister beauftragter Bediensteter der Verwaltung stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Mitgliedes des Stadtrates die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 24 Ordnungsgewalt und Hausrecht des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Beratungsraum aufhalten. Wer als Zuhörer die Sitzung stört, sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Oberbürgermeister zur Ordnung gerufen und aus dem Sitzungssaal gewiesen werden, wenn die Ordnung auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden kann.
- (2) Entsteht während der Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Oberbürgermeister nach vorheriger Ermahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 25 Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Oberbürgermeister zur Sache rufen.
- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. die vom Stadtrat beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Oberbürgermeister zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Oberbürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

§ 26 Ausschluss aus der Sitzung, Entzug der Sitzungsentschädigung

- (1) Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Stadtrates vom Oberbürgermeister aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dem Ausschluss aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruchs auf die für den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden.
- (2) Bei wiederholten Verstößen nach Absatz 1 kann der Stadtrat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausschließen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für andere Personen, die gemäß § 16 an den Sitzungen des Stadtrates teilnehmen.

IV. Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 27 Sitzungsniederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Stadtrates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere enthalten:
 - a. den Namen des Vorsitzenden,
 - b. die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Stadträte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
 - c. die Gegenstände der Verhandlung,
 - d. alle Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung,
 - e. die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und
 - f. den Wortlaut der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse.
- (2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten. Der Vorsitzende und jeder Stadtrat können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

- (3) Die Niederschrift wird vom Büro Stadtrat geführt.
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Stadträten, die an der Sitzung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die beiden Stadträte werden vom Stadtrat bestellt. Ist einer der Unterzeichnenden mit einzelnen Punkten der Niederschrift nicht einverstanden oder können sich die Unterzeichnenden über den Inhalt der Niederschrift nicht einigen, kann über die entsprechenden Einwände ein Vermerk gefertigt werden.
- (5) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung dem Stadtrat zur Kenntnis zu bringen. Den Stadträten wird die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vorab im Bürger- und Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Stadtrat.
- (6) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern gestattet. Für die Einsichtnahme in die Niederschriften kann das Bürger- und Ratsinformationssystem der Stadt Görlitz genutzt werden. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern des Stadtrates noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.

§ 28 Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Die in einer öffentlichen Sitzung des Stadtrates gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse werden vom Oberbürgermeister im Wortlaut oder in Form eines zusammenfassenden Berichts nach Bestätigung der Niederschrift im Bürger- und Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadt Görlitz veröffentlicht. Personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dürfen dabei nicht offenbart werden. Sind Maßnahmen zur Wahrung des Datenschutzes oder von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderung einer Beratungsunterlage oder eines Beschlusses möglich, kann von der Veröffentlichung abgesehen werden.
- (2) Die Unterrichtung nach Absatz 1 gilt auch für Beschlüsse des Stadtrates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, sofern sie in öffentlicher Sitzung bekannt gegeben worden sind.

V. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 29 Beschließende Ausschüsse

- (1) Auf das Verfahren der beschließenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates sinngemäß anzuwenden.
- (2) Sitzungen, die der Vorberatung von Angelegenheiten nach § 41 Abs. 4 SächsGemO dienen, sind in der Regel nichtöffentlich.

§ 30 Beratende Ausschüsse

- (1) Auf das Verfahren der beratenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates sinngemäß anzuwenden, sofern nicht die folgenden Absätze abweichende Regelungen enthalten.
- (2) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind nichtöffentlich; die in § 9 vorgeschriebene ortsübliche Bekanntgabe entfällt. § 28 dieser Geschäftsordnung findet keine Anwendung.
- (3) Ist ein beratender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entfällt die Vorberatung.

VI. Geschäftsordnung des Ältestenrates

§ 31 Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsgang

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem sowie aus den Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen. Sowohl der Oberbürgermeister als auch die Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen können sich im Falle ihrer Verhinderung durch Stellvertreter vertreten lassen.
- (2) Aufgabe des Ältestenrates ist es, den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen zu beraten. Die gesetzliche Aufgabenabgrenzung zwischen Oberbürgermeister und dem Stadtrat bleibt hiervon unberührt.

- (3) Die Sitzungen des Ältestenrates sind nicht öffentlich. Die Regelungen des § 5 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. Die in § 9 vorgeschriebene ortsübliche Bekanntgabe entfällt. § 28 dieser Geschäftsordnung findet keine Anwendung.
- (4) Der Ältestenrat ist vom Vorsitzenden rechtzeitig vor einer Sitzung des Stadtrates einzuberufen. Die Einberufung kann frist- und formlos geschehen. Über die Sitzungen des Ältestenrates ist eine Niederschrift anzufertigen.

VII. Geschäftsordnung von Beiräten

§ 32 Geschäftsgang der Beiräte

- (1) Auf das Verfahren der vom Stadtrat gebildeten Beiräte finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung der beratenden Ausschüsse (§ 30) sinngemäß Anwendung. § 27 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung findet keine Anwendung. Die Beiräte bestimmen den Schriftführer aus ihrer Mitte.
- (2) Aufgabe der Beiräte ist es, den Stadtrat und die Stadtverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die Beratungsergebnisse sind dem Stadtrat und dem Oberbürgermeister zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

VIII. Geschäftsführung der Ortschaftsräte

§ 33 Geschäftsgang der Ortschaftsräte

- (1) Auf das Verfahren der Ortschaftsräte finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Oberbürgermeisters der Ortsvorsteher tritt.

- (2) Nimmt der Oberbürgermeister an einer Sitzung des Ortschaftsrates teil, ist ihm vom Vorsitzenden auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (3) Stadträte, die in der Ortschaft wohnen und nicht Ortschaftsräte sind, können an allen Sitzungen des Ortschaftsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

IX. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 34 Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Stadtrates, der Ausschüsse, der Beiräte und der Ortschaftsräte ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlperiode geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Geschäftsordnung vom 27.09.2019 und die Geschäftsordnung des Kleingartenbeirats der Stadt Görlitz vom 18.05.2021 außer Kraft.

Görlitz, 30.09.2024

Octavian Ursu
Oberbürgermeister

Stellenausschreibung

In der Stadt Görlitz ist im Regiebetrieb Städtischer Betriebshof eine Stelle als

Objektarbeiter (m/w/d)

zum nächstmöglichen Zeitpunkt befristet als Krankheitsvertretung mit einer Wochenarbeitszeit von 39 Stunden (Vollzeit) zu besetzen.

■ Ihr zukünftiges Aufgabengebiet beinhaltet im Wesentlichen:

- Objektbetreuung für den baulichen Gebäudeunterhalt an städtischen Einrichtungen im Stützpunkt Süd nach Rahmenvereinbarungen bzw. deren Ergänzungen sowie den spezifischen Tätigkeitsmerkmalen nach KGST; hierzu gehören insbesondere: Außentätigkeit, Reinigung, Instandhaltung, Tätigkeiten Sanitär, Schließdienst, Tätigkeit Elektro, Tätigkeit Wärme.
- Objektbetreuung für den inneren Bereich – Nutzerunterstützung
- Kontrolle, Pflege und Reinigung von Grünanlagen und sonstigen kommunalen Liegenschaften
 - Ausübung des Hausrechtes in Abwesenheit des Bewirtschafters
 - regelmäßige, eigenständige Kontrolle städtischer Objekte (wenn vorhanden mit baulichen Anlagen) inkl. Sicherung von auftretenden Gefahrenstellen auch im öffentlichen Verkehrsraum sowie zeit- und ortsgenaue Dokumentation von durchgeführten Arbeiten
 - Durchführung des Winterdienstes, Grünpflege
- Regelmäßige, eigenständige Kontrolle und Unterhaltsmaßnahmen verkehrlicher Anlagen durchführen (z. B. im Straßenbegleitgrün, Randstreifen, Böschungen, Gräben)
- Allgemeine gemeindliche Aufgaben
 - Auf- und Abbau verschiedenster Veranstaltungstechnik (ohne Elektro), inklusive Be- und Entladearbeiten
 - Durchführung von Räum- und sonstigen manuellen Transportarbeiten

■ Mit diesen Qualifikationen und Kompetenzen können Sie uns überzeugen:

- Facharbeiter mit langjähriger Berufserfahrung in einem technischen oder handwerklichen Beruf, möglichst in den Gewerken Elektro, Heizung, Lüftung oder Sanitär

- Fahrerlaubnis B und BE zwingend erforderlich
- Kenntnisse im Garten- und Landschaftsbau, im Straßen- und Tiefbau
- befähigte Person zur Aufzüge- und Tafelprüfungen
- sicherer Umgang und Erfahrung mit elektronischer Steuerung
- Höhentauglichkeit für Leiternutzung, Hubsteiger, Dächer usw.
- körperliche Eignung für schwere Arbeit
- erweitertes polizeiliches Führungszeugnis
- Bereitschaft zur Fortbildung

■ Wir bieten Ihnen:

- eine verantwortungsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit;
- Bezahlung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD-VKA) im mittleren Dienst. Die Stelle ist mit der Entgeltgruppe 5 bewertet.
- Jahressonderzahlung und Leistungsentgelt
- eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- betriebliche Altersversorgung
- vermögenswirksame Leistungen
- Jobticket
- Fortbildungs- und Aufstiegsmöglichkeiten

■ Was uns noch wichtig ist:

Die Ausschreibung richtet sich an Bewerber aller Geschlechter. Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt (Ein entsprechender Nachweis ist den Bewerbungsunterlagen anzufügen).

Sämtliche Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung stehen, werden nicht erstattet. Für den Fall des Rücksendewunsches bitten wir Sie um Mitgabe eines ausreichend frankierten Briefumschlages.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte einschließlich Ihrer Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Zeugniskopien sowie sonstige Referenzen) bis zum **21. Oktober 2024** schriftlich an die Stadtverwaltung Görlitz, Hauptverwaltung, Untermarkt 6–8, 02826 Görlitz, oder per E-Mail (eine PDF-Datei mit max. 5 MB) an bewerbung@goerlitz.de richten.

Stadtverwaltung Görlitz Telefon: 03581 671323
Sachgebiet Stadtkasse/Vollstreckung
Untermarkt 6–8, 02826 Görlitz

Öffentliche Mahnung

Die Stadt Görlitz macht darauf aufmerksam, dass am 15.10.2024 die

Zweitwohnungsteuer

fällig war. Die Abgabepflichtigen, die sich mit der Zahlung der genannten Abgaben im Rückstand befinden, werden hiermit gemäß § 13 Sächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz gemahnt und aufgefordert bis zum 22.10.2024 ihrer Zahlungspflicht nachzukommen. Geben Sie bei der Zahlung unbedingt das Kassenzzeichen des Abgabenbescheides an. Für nicht rechtzeitig gezahlte Abgaben sind Säumniszuschläge gemäß § 240 Abgabenordnung zu zahlen.

Für diese öffentliche Mahnung wird keine Mahngebühr erhoben. Bei einem weiteren Zahlungsverzug erfolgt eine schriftliche Mahnung mit einer Mahngebühr oder die Abgaben werden sofort durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen beigetrieben. Sie können Mahnungen umgehen, indem Sie uns eine Lastschriftinzugsermächtigung erteilen. Nähere Informationen erhalten Sie unter www.goerlitz.de/stadtkasse.

Zur Beachtung!

Wir bitten um vorherige telefonische Kontaktaufnahme zwecks Abstimmung eines Termins.

Görlitz, 15.10.2024
Mit freundlichen Grüßen
Ihr Sachgebiet Stadtkasse/Vollstreckung

Stadtverwaltung Görlitz Tel.: 03581 671320
Sachgebiet Stadtkasse/Vollstreckung 1304
Untermarkt 6–8, 02826 Görlitz

Zahlungserinnerung

Die Stadt Görlitz macht darauf aufmerksam, dass am 15.11.2024 die

Grundsteuern A und B, Gewerbsteuervorauszahlungen, Hundesteuern und Straßenreinigungsgebühren

fällig werden. Bitte tätigen Sie Ihre Zahlung rechtzeitig. Geben Sie bei der Zahlung unbedingt das Kassenzzeichen des Abgabenbescheides an. Bitte beachten Sie, dass für nicht rechtzeitig gezahlte Abgaben Säumniszuschläge gemäß § 240 Abgabenordnung entstehen, zuzüglich weiterer Gebühren.

Sie können Ihrer Zahlungsverpflichtung bequem nachkommen, indem Sie uns eine Lastschriftinzugsermächtigung erteilen. Nähere Informationen erhalten Sie unter www.goerlitz.de/stadtkasse oder Sie rufen uns persönlich an.

Zur Beachtung!

Wir bitten um vorherige telefonische Kontaktaufnahme zwecks Abstimmung eines Termins.

Görlitz, 15.10.2024
Mit freundlichen Grüßen
Ihr Sachgebiet Stadtkasse/Vollstreckung

Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß §§ 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 41 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) und § 1 Bekanntmachungssatzung der Stadt Görlitz.

Für nachfolgende Personen/Pflichtige liegt das unten aufgeführten Schreiben zur Abholung in der Stadtverwaltung Görlitz, Sachgebiet Stadtkasse/Vollstreckung, Untermarkt 6–8, Zimmer 106 in Görlitz bereit. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Tel.-Nr.	Bescheid-datum	Kassenzzeichen	Abgabepflichtige/r	letzte/r bekannte/r Anschrift/Sitz
03581 671376	23.08.2024	88223356	Philipp Sienkiewicz	Siebenhufen 32, 02829 Schöpstal
03581 671376	17.05.2024	89131692	Karina Malgorzata Schulte-Nolle	Salomonstraße 16, 02826 Görlitz
03581 671376	17.05.2024	80935164	Karina Malgorzata Schulte-Nolle	Salomonstraße 16, 02826 Görlitz
03581 671376	17.05.2024	80934641	Karina Malgorzata Schulte-Nolle	Salomonstraße 16, 02826 Görlitz
03581 671376	17.05.2024	80935272	Karina Malgorzata Schulte-Nolle	Salomonstraße 16, 02826 Görlitz
03581 671376	17.05.2024	80935335	Karina Malgorzata Schulte-Nolle	Salomonstraße 16, 02826 Görlitz

Aus dieser öffentlichen Zustellung ist keine Aussage ableitbar, dass es sich bei den betroffenen Personen/Pflichtigen um Schuldner handelt. Das Sachgebiet Stadtkasse/Vollstreckung bittet, die Anliegen weiterhin vorrangig telefonisch, gern auch per E-Mail oder schriftlich mit der Behörde zu klären.

Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß §§ 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 41 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) und § 1 Bekanntmachungssatzung der Stadt Görlitz.

Für nachfolgende Abgabepflichtigen liegt das unten aufgeführte Schreiben zur Abholung in der Stadtverwaltung Görlitz, SG Stadtkasse/Vollstreckung, Untermarkt 6–8, Zimmer 106 in Görlitz bereit. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Tel.-Nr.	Bescheid-datum	Kassenzeichen	Abgabepflichtige/r	letzte/r bekannte/r Anschrift/Sitz
03581 671362	02.09.2024	2024/3316 - 10543717	Yannick Rottmann	Billrothstraße 10, 66482 Zweibrücken
03581 671362	04.09.2024	2024/3260 - 148630	Igor Yakymovych Telniuk	Shevchenka Lange 38, Hordyshchensky/Ukraine

Aus dieser öffentlichen Zustellung ist keine Aussage ableitbar, dass es sich bei den betroffenen Personen um Schuldner handelt.

Stadtverwaltung Görlitz
Sachgebiet Stadtkasse/Vollstreckung
Untermarkt 6–8, 02826 Görlitz

Görlitz, 15.10.2024
Tel.: 03581 671347

Zwangsversteigerung von Immobilien

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen auf Antrag der Stadt Görlitz durch das Amtsgericht Görlitz folgende Grundstücke öffentlich versteigert werden:

Rauschwalder Straße 13 W 14 (2-Raum-Eigentumswohnung)
Rauschwalder Straße 57/57 A W 1–W 7 (Wohneigentum in unsaniertem Mehrfamilienwohnhaus mit Hinterhaus)

Interessenten können sich für Auskünfte an die Stadt Görlitz, Frau Hennig, Telefon: 03581 671347, wenden.

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

gez. Myckert
Geschäftsführer
KommWohnen Dienste GmbH

17.06.2024

KommWohnen Dienste GmbH

Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 5 ihres Gesellschaftsvertrages ist die KommWohnen Dienste GmbH verpflichtet, die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses für das jeweilige Wirtschaftsjahr im Amtsblatt der Stadt Görlitz zu veröffentlichen.

Durch die DONAT WP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, wurde für den Jahresabschluss der KommWohnen Dienste GmbH für das Geschäftsjahr 2023 sowie den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt, der hier auszugsweise wiedergegeben wird:

„Prüfungsurteile:
Wir haben den Jahresabschluss der KommWohnen Dienste GmbH, Görlitz, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der KommWohnen Dienste GmbH, Görlitz, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse



Zuzugsinteressiert?

Dann melden Sie sich unter
Telefon: 03581 672248

Bürgerbeteiligung und Bürgerräte



Erreichbarkeit der Bürgerräte

Die Bürgerräte sind wie folgt erreichbar:

Bürgerrat

Bürgerrat Altstadt, Klingewalde,
Nikolaivorstadt

Bürgerrat Biesnitz

E-Mail-Adresse

buergerbeteiligung-altstadt@goerlitz.de
buergerbeteiligung-klingewalde@goerlitz.de
buergerbeteiligung-nikolaivorstadt@goerlitz.de
buergerbeteiligung-biesnitz@goerlitz.de

Bürgerrat Innenstadt Ost
Bürgerrat Innenstadt West
Bürgerrat Königshufen
Bürgerrat Rauschwalde
Bürgerrat Südstadt
Bürgerrat Weinhübel

buergerbeteiligung-innenstadttost@goerlitz.de
buergerbeteiligung-innenstadtwest@goerlitz.de
buergerbeteiligung-koenigshufen@goerlitz.de
buergerbeteiligung-rauschwalde@goerlitz.de
buergerbeteiligung-suedstadt@goerlitz.de
buergerbeteiligung-weinhuebel@goerlitz.de

Tag der offenen Tür bei der Freiwilligen Feuerwehr in Weinhübel

Am Nachmittag des 28. September lud die Freiwillige Feuer in Weinhübel gemeinsam mit dem Weinhübler Bürgerrat zum „Tag der offenen Tür“ ein.

Bei dieser Gelegenheit warben die Kameradinnen und Kameraden im Görlitzer Stadtteil auch für neue Mitstreiter, die sich ehrenamtlich bei der Freiwilligen Feuerwehr engagieren wollen.

„Ich kann nur dazu ermutigen, diesen Schritt zu gehen. Unsere Freiwilligen Feuerwehren sind nicht nur Helfer in der Not, sie prägen durch ihr soziales Engagement auch das Gemeinschaftsleben“, sagt Oberbürgermeister Octavian Ursu. Das Stadtoberhaupt dankte dem Bürgerrat Weinhübel, der bei der Organisation fleißig mitgeholfen hatte und ohne den der Tag der offenen Tür so nicht möglich gewesen wäre.



Für die Freiwillige Feuerwehr in Weinhübel werden neue ehrenamtliche Mitstreiter gesucht.
Foto: Tony Keil

In eigener Sache

Regionales Papier nachhaltig aus
100% Altpapier
hergestellt von:

- Hainsberger Papier
- Schönfelder Papier

Mitteilungen der städtischen Gesellschaften und Einrichtungen



G Görlitzer Sammlungen für Geschichte und Kultur

Museum sucht Cafébetreiber

Die Görlitzer Sammlungen für Geschichte und Kultur suchen aktuell für die Bewirtschaftung der Cafeteria im Museumsgebäude Barockhaus (Neißstraße 30) einen Betreiber/eine Betreiberin.

Das Barockhaus ist ein bedeutendes kulturelles Zentrum in Görlitz und zieht jährlich zahlreiche Besucher an. Es ist ein einzigartiger Ausstellungsort für die bürgerliche Kunst und Kultur der Barockzeit sowie für wechselnde Sonderausstellungen in der Schatzkammer und dem Graphischen Kabinett. Zudem beherbergt das Gebäude auch den berühmten historischen Bibliotheksaal. Gelegen an einer der touristischen Hauptachsen der Stadt, bildet das Barockhaus einen zentralen Anlaufpunkt für Touristen und Einheimische.

Die Cafeteria mit einem Gasträum von ca. 50 qm und dem dazugehörigen Freisitz im Innenhof des Barockhauses soll nicht nur als gastronomische Einrichtung dienen, sondern auch integraler Bestandteil des kulturellen Erlebnisses in den Görlitzer Sammlungen sein. Sie bietet den Besuchern einen Ort der Ruhe und Erholung, an dem sie eine vielfältige Auswahl an Speisen und Getränken genießen können. Das Café befindet sich im Erdgeschoss des Barockhauses in unmittelbarer Nähe zum Museumsshop und kann eigenständig und unabhängig von den Öffnungszeiten des Museums betrieben werden. Als feststehende Betriebszeiten sollen die Öffnungszeiten des Museums abgedeckt sein.

Bis zum **25.10.2024** ist ein Teilnahmewettbewerb ausgeschrieben. Angestrebt ist die Betreuung des Museumscafés ab dem 01.04.2025. Interessierte wenden sich bitte für Rückfragen und die Vereinbarung von Besichtigungsterminen an die Museumsverwaltung unter museum@goerlitz.de | Telefon 03581 671355.



Informationen zur Ausschreibung finden Sie auf der städtischen Homepage:

<https://www.goerlitz.de/Ausschreibungen-1.html>

Auch unter News auf:

www.goerlitzer-sammlungen.de

Dank an eine Görlitzer Spenderin

Neue Sonderausstellung „Geschenkte Meisterwerke“ im Graphischen Kabinett

Seit mehr als zwanzig Jahren unterstützt Ilse Kirstein die Görlitzer Sammlungen durch eine jährliche Spende zugunsten des Graphischen Kabinetts. Mit ihrer Hilfe konnten im Laufe der Zeit zahlreiche bedeutende Kunstwerke erworben werden.

In der neuen Sonderausstellung **„Geschenkte Meisterwerke – Dank an eine Görlitzer Spenderin“** im Graphischen Kabinett (Barockhaus, Neißstraße 30) wird nun bis zum 21. April 2025 erstmals eine Auswahl von 30 Werken gezeigt.

Den Görlitzer Sammlungen ist Ilse Kirstein seit vielen Jahren sehr verbunden. Als der Förderverein „Freunde der Görlitzer Sammlungen“ 1999 gegründet wurde, gehörte sie zu seinen ersten Mitgliedern. In dieser Zeit entschloss sie sich, die Görlitzer Sammlungen mit einer jährlichen Spende zu unterstützen, die für Neuankäufe des Graphischen Kabinetts verwendet werden sollte. Dank Ilse Kirstein konnten seitdem zahlreiche Zeichnungen von berühmten Künstlern der Klassik und Romantik wie Christoph Nathe, Carl Wilhelm Kolbe, Julius Schnorr von Carolsfeld oder Ernst Ferdinand Oehme angekauft werden. Auch Werke von Künstlern der Moderne und Gegenwart wie Willy Schmidt, Strawalde oder Tony Torillhon fanden durch ihre Unterstützung Eingang in das Graphische Kabinett. Das Graphische Kabinett zählt zu den bedeutenden Sammlungen von Zeichnungen und Druckgrafiken im Osten Deutschlands. Es umfasst rund 60.000 Werke des 15. bis 21. Jahrhunderts. „Neben Einzelwerken gelang uns mittels der Spendengelder von Frau Kirstein auch der Ankauf umfangreicher Werkgruppen“, erklärt Kunsthistoriker und Kurator Kai Wenzel. „So konnten wir unter anderem ein bedeutendes Zeichnungskonvolut aus dem Nachlass des Görlitzer Malers Wilhelm Kahl erwerben. An diesem beispielhaften persönlichen Engagement wird sichtbar, wie wirkungsvoll eine solch beständige Unterstützung für die qualitätvolle Erweiterung unserer Sammlungsbestände ist. Mit dieser Schau sagen wir Frau Kirstein von Herzen Danke!“

Zur Person

Ilse Kirstein wurde 1930 in Görlitz-Moys (heute Zgorzelec-Ujazd) geboren, wo sie mit ihren Eltern bis 1945 wohnte. Am Städti-

schen Klinikum Görlitz absolvierte sie von 1948 bis 1950 eine Ausbildung zur medizinisch-technischen Assistentin. Danach war Ilse Kirstein von 1950 bis 1955 im Landambulatorium in Schorbus bei Cottbus sowie von 1955 bis 1959 am Universitätsklinikum in Jena tätig. Nach ihrer Rückkehr nach Görlitz 1959 arbeitete sie wieder am Städtischen Klinikum. Dort baute sie in den Folgejahren das zytologische Labor auf, das sie bis zu ihrem Renteneintritt 1990 leitete. Auch im Ruhestand blieb Frau Kirstein beruflich aktiv und half bei der Einrichtung eines neuen medizinischen Labors in Oderwitz bei Zittau.

Wer ebenfalls die Arbeit der Görlitzer Sammlungen unterstützen möchte, findet hierzu weitere Informationen unter www.goerlitzer-sammlungen.de/de/Ihr-Engagement.html

Sonderausstellung „Geschenkte Meisterwerke –

Dank an eine Görlitzer Spenderin“

Ausstellungsort: Graphisches Kabinett der Görlitzer Sammlungen, Barockhaus, Neißstraße 30, 02826 Görlitz
Laufzeit: bis 21. April 2025

Eintrittspreis: 6 Euro, 4 Euro ermäßigt, Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre kostenfrei. Das Ticket gilt für alle Ausstellungsbereiche im Barockhaus. Weitere Informationen zur Sonderausstellung:

www.goerlitzer-sammlungen.de/geschenkte_meisterwerke.html



Tag der Bibliotheken am 24. Oktober in der OLB

Seit 1995 ins Leben gerufen, findet deutschlandweit **am 24.10.2024** der „Tag der Bibliotheken“ statt. Aus diesem Anlass lädt an diesem Tag die Oberlausitzische Bibliothek der Wissenschaften (OLB) in Görlitz gemeinsam mit dem Domowina-Verlag aus Bautzen zur **Buchpräsentation „Die Lau-**

sitz in Reisebeschreibungen des 18. und 19. Jahrhunderts“ um 18:00 Uhr in das Atelier im Barockhaus, Neißstraße 30, ein. Das Buch stellen der Herausgeber Prof. Dr. Uwe Hentschel und Lektor Michael Nuck vor.

Die Landschaft der Lausitz und ihre Menschen wurden erstmals um 1800 von einer größeren Zahl Reisender besucht. Damals begann man, sich für die pittoreske Landschaft, etwa des Zittauer Gebirges, und die fleißigen Einwohner vom Spreewald bis zu den Industriedörfern im Bergland zu begeistern. Auch trafen die Reisenden auf Menschen, die ihnen in Sprache und Kultur fremd waren, die Wenden/Sorben. Es galt, ein Stück unbekannter Heimat mit ihrer besonderen Geschichte zu entdecken.

Mit dem erlangten Wissen, das die Autoren in den hier vorgestellten fast 40 Texten weitergaben, bauten sie mithin langlebige Vorurteile ab. In ihren Beschreibungen bemühten sie sich, den Lesern ein „richtiges“ Bild von der besuchten Fremde zu vermitteln. Neben Auszügen aus den Reisetexten wird eine Auswahl der abgedruckten Bilder gezeigt, darunter einige aus dem Besitz der Görlitzer Sammlungen für Geschichte und Kultur. Im Anschluss an die Buchvorstellung können die Besucher originale historischen Reiseliteratortexte aus dem Bibliotheksbestand bestaunen. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Termin und Treff: 24.10.2024, 18:00 Uhr | Atelier des Barockhauses, Neißstraße 30. Der Eintritt ist frei.

Uwe Hentschel (Hrsg.): Die Lausitz in Reisebeschreibungen des 18. und 19. Jahrhunderts | 2024, Hardcover, ca. 420 S., mit farbigen Abbildungen | ISBN 978-3-7420-2768-9, 29,90 Euro



Exklusiver Kunstgenuss – Kuratorenführung im Kaisertrutz

Am Sonntag, 20. Oktober 2024, um 15:00 Uhr und am Sonntag, 17. November 2024, um 11:00 Uhr führt Kunsthistoriker und Kurator Kai Wenzel exklusiv durch die Sonderausstellung **„Die Suchenden. Die Kunst des Jakob-Böhme-Bundes“**. Es sind die beiden letzten Gelegenheiten, bevor die Ausstellung nach dem 17. November ihre Pforten schließt.

Ausführlich erläutert Kai Wenzel in seinen Kuratorenführungen die Entstehung und Entwicklung des Jakob-Böhme-Bundes und gibt Einblicke in das Werk und das Wirken seiner Mitglieder. Schauen Sie rein und entdecken Sie ein spannendes Kapitel der Görlitzer Kunstgeschichte.

Das Foto zeigt Kai Wenzel vor zwei besonderen Werken der Ausstellung: Links ist das Gemälde „Bô Yin Râ und sein Kreis“ von Fritz Hofmann-Juan zu sehen. Es ist ein Schlüsselwerk des Jakob-Böhme-Bundes. Es zeigt Bô Yin Râ sitzend umgeben von Künstlern des Bundes. Fritz Hofmann-Juan hielt in diesem Bild ein Treffen fest, das sich im Görlitzer Atelier von Bô Yin Râ – dem geistigen Mittelpunkt des Bundes – ereignet haben dürfte.

Rechts leuchtet der blaue Himmel über den „Säulen des Parthenon“. Das Gemälde entstand nach der Griechenlandreise Bô Yin Râs und ist gewissermaßen eine Quintessenz seiner dort gesammelten Erfahrungen.

Treff: Museumskasse Kaisertrutz, Platz des 17. Juni 1, Görlitz | Eintritt: 8 Euro, 6 Euro ermäßigt, 4 Euro für Kinder ab 6 Jahre



Kurator Kai Wenzel begrüßt zu den letzten beiden Kuratorenführungen in der Schau „Die Suchenden“ Foto: Pawel Sosnowski

Herbstferien in den Görlitzer Sammlungen

Öffentliche Familienführung
Mittwoch, 16.10.2024, 10:00 Uhr | Bücherwürmer im Bibliothekssaal

Wie kommt ein Wurm ins Buch? Und was macht er dort? Lustiges und Spannendes zum Aufbau und der Herstellung alter Bücher erfahren Ferienkinder von Museumspädagogin Marie Karutz. Dabei bekommen die neugierigen Entdecker Zutritt in die historischen Bibliotheksräume, dürfen alte Materialien in die Hand nehmen und selbst mal ein Buch aufschlagen – das Anfassen,

selbstverständlich mit Handschuhen, ist erwünscht und erlaubt! Im Anschluss werden gemeinsam Bücherwurm-Lesezeichen gebastelt, die als Ferienerinnerung mit nach Hause genommen werden können.

Treff: Barockhaus, Neißstraße 30 | Eintritt: 8 Euro, 6 Euro ermäßigt, 4 Euro für Kinder ab 6 Jahre + 1 Euro Materialbeitrag p. P. | Dauer: ca. 90 min

Geeignet für Kinder ab 5 Jahre und begleitende Erwachsene

Voranmeldung unter:

museum@goerlitz.de oder 03581 671355



Mit Museumspädagogin Marie Karutz die Welt der alten Bücher entdecken

Foto: Ina Rueth

Öffentliche Familienführung

Sonntag, 20.10.2024, 11:00 Uhr | „Vom Suchen und Finden“

Interessierte Familien erhalten bei einem Rundgang durch die Sonderausstellung **„Die Suchenden. Die Kunst des Jakob-Böhme-Bundes“** von Museumspädagogin Marie Karutz spannende Einblicke in das Leben und die Arbeit der Künstler des Jakob-Böhme-Bundes.

Wonach haben die Mitglieder dieser besonderen Künstlervereinigung vor hundert Jahren in ihrem Leben, in Kunst und Gesellschaft gesucht? Sind sie bei ihrer Suche fündig geworden? Und was können wir aus ihrer Suche für unser eigenes Leben lernen? Ein anregender Ferienvormittag für Groß und Klein.

Treff: Museumskasse im Kaisertrutz | Eintritt: 8 Euro, 6 Euro ermäßigt, 4 Euro für Kinder ab 6 Jahre | **Keine Voranmeldung nötig.**

Buchbares Ferienangebot für Kitas, Horte und Gruppen bis 20.10.2024

„Wir alle sind Künstler!“

Was genau ist Kunst? Wie kommt man als kleiner oder großer Künstler von einer zündenden Idee zum fertigen Gemälde? Angeleitet von Museumspädagogin Marie Karutz können sich Kita- und Hortgruppen sowie Individualgruppen ab fünf Personen von der Ausstellung **„Die Suchenden. Die Kunst des Jakob-Böhme-Bundes“** inspirieren lassen, um anschließend die eigene Idee in Farbe umzusetzen.

Treff: Museumskasse im Kaisertrutz | Dauer: ca. 2 Stunden

Kosten: 25 Euro Gruppenführungsgebühr + 2 Euro Material pro Teilnehmer

Bitte beachten: Das Tragen von Kleidung, die schmutzig werden darf, wird empfohlen.

Buchungen bitte unter:

museum@goerlitz.de oder 03581 671355

Öffentliche Führungen

Montagsführungen durch die historischen Bibliotheksräume

Für dieses Jahr zum letzten Mal finden im Oktober nochmals die beliebten Montagsführungen durch die historischen Bibliotheksräume am **21.10. | 28.10.2024, jeweils um 11:00 Uhr** statt.

Der Rundgang startet in der Oberlausitzischen Bibliothek der Wissenschaften (OLB) und führt durch die Milich'sche Bibliothek, die den ältesten Buchbestand der Stadt beherbergt.

Highlight der Führung ist der berühmte historische Bibliothekssaal der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften (OLGdW) im Barockhaus. Er gehört zu den schönsten Bibliotheksräumen Deutschlands.

Ein Tipp: Den historischen Bibliothekssaal können Sie zu den Öffnungszeiten des Barockhauses dienstags bis sonntags auch eigenständig besichtigen.

Treff: Eingang der OLB am Handwerk 2. Eintritt 8 Euro, 6 Euro ermäßigt und 4 Euro für Kinder ab 6 Jahre



Historischer Bibliothekssaal im Barockhaus, Detailansicht Foto: Dirk Hildebrandt

Freitagsführungen durch das Biblische Haus

Die letzten öffentlichen Führungen durch das Biblische Haus für dieses Jahr können Sie an folgenden Tagen im Oktober erleben: **18.10. | 25.10.2024, jeweils um 15:00 Uhr.**

Erkunden Sie eines der bedeutendsten Bürgerhäuser Deutschlands – ein Kleinod der Renaissance. Nicht nur die besonderen Fassadenreliefs mit Geschichten aus dem Alten und Neuen Testament beeindrucken Gäste und Einwohner der Stadt gleichermaßen. Im Inneren empfängt Sie eine schöne, für die Görlitzer Hallenhäuser typische Zentralthalle. Der Rundgang führt auch in den

prächtigen Renaissancesaal und in einen ungewöhnlichen Gewölberaum.

Treff: Kasse des Barockhauses, Neißstraße 30 (unmittelbar neben dem Biblischen Haus). Eintritt 8 Euro, 6 Euro ermäßigt und 4 Euro für Kinder ab 6 Jahre



Fassadendetail am Biblischen Haus Foto: Görlitzer Sammlungen

BÖHME FÜR ALLE im November

In Kooperation mit der Internationalen Jacob Böhme Gesellschaft veranstalten die Görlitzer Sammlungen die Vortragsreihe „BÖHME FÜR ALLE“ im Johannes-Wüsten-Saal des Barockhauses, Neißstraße 30.

Ausgewiesene Kenner ihres Fachs und der Schriften und Gedanken Jacob Böhmes bringen in dieser öffentlichen Reihe, die bis April 2025 läuft, den ersten deutschen Philosophen so allgemeinverständlich wie möglich nahe. So soll ein breites Publikum angesprochen werden, das nicht unbedingt über philosophisches Vorwissen verfügen muss. Den Besucher erwartet über die Laufzeit der Vortragsreihe ein weiterer Themenkreis. Hier die Vorträge im November:

Donnerstag, 07.11.2024, um 17:00 Uhr | Jacob Böhme gestern und heute: Vom „Ungrund“ bis zum „Blade Runner“

Der Einfluss von Böhme ist schier unüberschaubar und reicht über nationale und disziplinäre Grenzen hinweg. Dieser Vortrag wird eine zentrale Idee Böhmes, seinen „Ungrund“ präsentieren, und zeigen, wie verschiedene Denker durch die Jahrhunderte diese Idee aufgegriffen und transformiert haben. Einige Hauptmomente dieser Rezeption sind Leibniz' binäre Mathematik, die moderne abstrakte Kunst von Kandinsky und Bissier und P. K. Dicks „Blade Runner“.

Referentin: Dr. Lucinda Martin

Amerikanische Historikerin, Kuratorin zahlreicher Jacob-Böhme-Ausstellungen, Direktorin der „Embassy of the free mind“ in Amsterdam, Kuratorin bei den Staatlichen Kunstsammlungen Dresden.

Donnerstag, 21.11.2024, um 17:00 Uhr | Alles Urdenken geschieht in Bildern.

Die Spannung zwischen Wort und Bild, Schriftbild und Sprachlaut zeichnet das Denken Jacob Böhmes aus, das nicht mit abstrakten Begriffen operiert, sondern von einer lebendigen Sprache ausgeht, die ganz

eigentümliche Denkräume eröffnen kann. Seine „Natuersprache“ ist erstaunlich konkret und anschaulich.

Referent: Dr. Thomas Regehy

Präsident der Internationalen Jacob-Böhme-Gesellschaft e. V., Vorstandsmitglied der Arthur-Schopenhauer-Gesellschaft in Frankfurt a. M. Er unterrichtet als Dozent an der Jüdischen Volkshochschule Frankfurt a. M., der Frankfurter Malakademie und der Frankfurter Universität.

Veranstaltungsort: Johannes-Wüsten-Saal im Barockhaus, Neißstraße 30, | barrierefreier Zugang | **Eintrittspreis:** 2 Euro pro Vortragstermin | Dauer: 1,5 h



Informationen aus der Stadtbibliothek

Veranstaltungsreihe „Leute machen Kleider“ startet erneut

Für alle Tauschwütigen, Leseratten und Modebewussten: Anlässlich des Tages der Bibliotheken lädt die Stadtbibliothek Görlitz zusammen mit Tierra – Eine Welt e. V. erneut zur „Bücher- und Kleidertauschbörse“ ein.

Nutzen Sie die Gelegenheit am **Freitag, dem 25. und Samstag, dem 26. Oktober** zu den Öffnungszeiten der Bibliothek zum Stöbern, Schmökern, Tauschen, Gestalten und Informieren.

Außerdem ist die Herbstzeit eine gute Zeit zum Ausmisten und Entstauben. Bringen Sie gern ein paar Regal- und/oder Kleiderschränkhüter im guten Zustand mit und tauschen Sie sie gegen neue Schätze ein.

Unser Begleitprogramm für Sie:

Am **Freitag, dem 25. Oktober, von 14:30 bis 18:00 Uhr**, sind alle herzlich zum „Kreativen Textil-Café“ eingeladen. Gibt es ein Kleidungsstück, welches sie reparieren oder umgestalten möchten? Oder basteln Sie einfach gern und möchten aus einem alten Stoffetzen etwas Neuartiges gestalten? Bringen Sie Ihre Stoffe mit und/oder nutzen Sie die Materialien vor Ort, um in entspannter Atmosphäre textiles Gestalten kennenzulernen, zu genießen oder sich mit anderen darüber auszutauschen. Bei Kaffee oder Tee gibt es ebenso Einblicke in die Art und Wei-

se, wie heute Kleidung hergestellt wird und mit welchen Herausforderungen es verbunden ist.

Am **Samstag, dem 26. Oktober, von 09:00 bis 12:00 Uhr**, heißt es dann zu jeder Stunde „Schmökern in Lesestoffen“. Melinda Frenzel (Stadtbibliothek) und Ulrike Kauf (Tierra – Eine Welt e. V.) geben Einblicke in die Bücherwelt rund um das Thema Kleidung. Lauschen Sie den ausgewählten Textpassagen oder schmökern Sie selbst in den Werken, die die Stadtbibliothek Görlitz für Sie bereithält. Von Kleidergedichten, über Ich-Kauf-Nix-Experimente bis zur globalen Massenproduktion von Kleidung ... es erwartet Sie ein bunter Blumenstrauß an Textil-Literatur.



Eine Kooperationsveranstaltungsreihe der Stadtbibliothek Görlitz und Tierra – Eine Welt e. V.

Letzte Chance!

Das Team der Stadtbibliothek Görlitz bittet um Ihre Mithilfe! Nur **noch bis 31. Oktober** können Sie dabei helfen, Ihre Bibliothek zu verbessern. Es sind nur ein Klick und ein paar Minuten nötig. Zu finden ist die Umfrage auf der Website (www.stadtbibliothek.goerlitz.de) oder einfach den QR-Code scannen.

Ihre Meinung ist wichtig und kann verändern!



Leselust

Alle Bücherfreunde können sich nun auf einen regelmäßig stattfindenden, offenen und kostenfreien Treff freuen! Die Stadtbiblio-

thek Görlitz lädt herzlich dazu ein, sich in gemütlicher Runde über Bücher auszutauschen, gegenseitig zu inspirieren und Anregungen auf neue Bücher und Geschichten zu holen. Es sind natürlich auch alle herzlich eingeladen, die einfach nur den Büchertipps der anderen Teilnehmer lauschen möchten. Die Termine und besprochenen Bücher finden Sie ganz einfach auch auf der Website der Stadtbibliothek unter „Leselust“.

Die nächsten Termine der neuen Veranstaltungsreihe „Leselust“:

- 4. November, Montag, 16:30 Uhr
- 2. Dezember, Montag, 16:30 Uhr
- 6. Januar 2025, Montag, 16:30 Uhr

Des Daseins eigentlichen Anfang macht die Schrift

Die Stadtbibliothek Görlitz freut sich sehr darüber, eine weitere Ausstellung von Simone Labus zeigen zu dürfen. „Des Daseins eigentlichen Anfang macht die Schrift“ ist ein Zitat von Heraklit. Dieses und weitere ausgewählte Zitate und Lebensweisheiten berühmter Persönlichkeiten von der Antike bis zur Neuzeit werden **bis 7. Dezember** in den Räumen der Bibliothek zu sehen sein. Frau Labus hat ihnen durch ihre Kalligraphien und Collagen einen zusätzlichen Ausdruck verliehen.

Simone Labus war als medizinisch-technische Assistentin im Klinikum Görlitz tätig, machte ihr Abitur an der Abendschule. Heute ist sie im Ruhestand.

Neben ihrer beruflichen Tätigkeit interessierte sich Simone Labus frühzeitig für die heimatische Stadtgeschichte und vertiefte sich in die Blütezeit von Görlitz. In der Gestalt der Tuchmacherwitwe „Agnete Fingerin“ führte sie durch diese Zeit und drehte kleine Filmbeiträge mit dem MDR-Fernsehen und DW-TV „Reiseland Deutschland“ in der Altstadt.

2005 publizierte sie im Sutton-Verlag „Görlitz-Rundgänge durch die Geschichte“.

Musikalische Bilderreise an der Mosel entlang

Am **Dienstag, dem 5. November**, werden der studierte Opern- und Chansonsänger Thomas W. Mücke und seine Frau Nina, Gäste in der Görlitzer Stadtbibliothek sein.

Das Ehepaar stellt mit ihren in brillantester 6 x 6 Bildqualität und einzigartiger Synthese von Wort, Gesang und Musik inszenierten Multimediashows seit über 30 Jahren deutschlandweit eine Institution dar.

Mit dieser Show erlebt das Publikum eine musikalische Bilderreise in phantastischer Überblendtechnik mit wunderschönen Dias, einschmeichelnder Musik und originalem Gesang.

Natürlich ist auch die Mosel zunächst nur eine Quelle und diese entspringt in den Südvogesen. Von hier an begleiten wir die Mosel zuerst 300 Kilometer durch Frankreich, bevor wir uns dann ab Perl überzeugen, welch' sagenhaft hohe Kultur die Römer vor 2000 Jahren in das von Kelten besiedelte Gebiet brachten. Als die Germanen noch hinter dem Rhein in Lehmhütten hockten und Met soffen, erholte man sich in Trier schon in Luxusbädern oder wohnte in Villen mit kostbaren Mosaikfußböden und natürlich nichts ohne Fußbodenheizung.

Doch auch den Wein brachten die Römer in diese Gegend und seinetwegen begeben sich wohl auch die meisten Touristen hierher. Besonders im Herbst, wenn das farbige Laub die Weingärten weithin leuchten lässt. Bei den Weinbauern an der Mosel fühlt man sich sofort heimisch. Ob man sie in den Weinbergen aufsucht oder tief unten im Keller. Aber immer wird es vor einem Gespräch erst mal heißen: „Trinke mer doch erscht mal ä Fläschle“.

Und wer Lust hat, kann bei den vorgetragenen Volksliedern auch sehr gern mitsingen.

Beginn ist 15:00 Uhr, der Eintritt beträgt 3,50 Euro und Platzreservierungen sind zu empfehlen (03581 767230 oder m.frenzel@goerlitz.de).



Foto: T. W. Mücke



Vereinsmitteilungen



Deutsch-polnisches BöhmeMemorialFestival – „Böhme verbindet GörlitzZgorzelec“ vom 14. bis 17. November 2024

Jakob Böhme (* 1575 Stary Zawidów – † 1624 Görlitz) war Schuhmacher, vor allem aber Philosoph und Mystiker. Sein Werk wurde und wird von vielen Schriftstellern, Philosophen, Theologen und Mystikern geschätzt, wie z. B.: Goethe, Mickiewicz, Hegel, Blake, Schoppenhauer, Schelling und Milosz. Seine Strahlkraft hat bis heute nicht verloren.

Um Böhmes Werke, seine Person und seine Bedeutung vor Ort zu aktivieren, hat der ideenfluß e. V. das Lausitzer Museum Zgorzelec zur Zusammenarbeit eingeladen. Gemeinsam mit dem Jacob-Böhme-Haus, in dem eine ihm gewidmete Dauerausstellung untergebracht ist, wird das Ziel verfolgt, Böhme zum gemeinsamen Symbol für unsere beiden Städte zu erheben.

Das Festival umfasst Vorträge, Lesungen, Konzerte und Ausstellungen, die deutsch-polnisch übersetzt werden.

Gefördert wird das Projekt durch INTERREG Polen-Sachsen, kofinanziert von der Europäischen Union.

Aktuelle Infos und Termine unter:
www.kulturrebforum.de

14.11.2024, Jacob-Böhme-Haus Zgorzelec/Muzeum Łużyckie, Zgorzelec, ul. Daszyńskiego 15

- 16:00 bis 19:00 Uhr
Alina Dittmann, Oppeln (PANSwN, Universität Nysa), „Schlesische Mystik als Potenzial für die Förderung der Region“
Maik Hosang, Pommritz (Hochschule

Zittau/Görlitz), „Lausitzer Denker und Philosophen als Potential zur Förderung der Region“

- anschließend Austausch mit Publikum & Experten

15.11.2024, Dom Kultury Zgorzelec (17:00 bis 20:30 Uhr)

- Christian Lehnert, Leipzig „In der Sprache der Natur. Jacob Böhme als Dichter gelesen“
- Frank-Ole Haake, Dresden, Vernissage „Aurora“ – Malerei zu Böhme-Texten
- N. Bethke und der Akademische Chor Zittau/Görlitz Böhme-Komposition (Ensemble mit Orgel)
- Austausch mit Künstlern, Experten & Publikum

16.11.2024, Gleis 1, Bahnhof Görlitz (10:00 bis 22:30 Uhr)

Workshop-Vorträge mit Austausch teils Kaffee und Kuchen

- 10:00 bis 13:30 Uhr - Klaus Weingarten, Jan Korzhauer, Hannover, „Die Liberische Bedeutung des Jakob-Böhme-Bundes“;
Hans-Rüdiger Schwab, Heidelberg, „Böhme & die literarische Opposition im Faschismus“;
- 15:00 bis 17:00 Uhr – Blanche Kommerell, Berlin, Böhme-Vortrag mit szenischer Lesung aus „Die Schusterkugel“ in Zusammenarbeit mit Daniela Niedel, Zittau, einer Urenkelin der Autorin Suse von Hoerner-Heintze
- Tomasz Krawczyk, Konzert „Handpana-

rama-Project“ (19:00 bis 20:00 Uhr, 22:00 bis 23:00 Uhr), Virtuose und sphärische Handpan-Musik

- 20:00 bis 22:00 Uhr – Hans-Rüdiger Schwab, Heidelberg, „Böhme in Horror-, Fantasy- und Sciencefiction-Literatur“

17.11.2024, Gleis 1, Bahnhof Görlitz

10:00 bis 14:00 Uhr – Literarisches Frühstück

- Thomas Keil, Chemnitz, „Jacob Böhme – Mystiker und Philosoph. Zu seiner Wirkungsgeschichte in Persönlichkeiten des 18./19. Jahrhunderts“
- Leon Miodo ski, Breslau (Universität Wrocław), „Böhmes Einfluss auf die polnische Literatur des 19. Jahrhunderts“;
- Frank Pschichholz, Mattes Kuhlmeier und Hans Narvands, Berlin-Görlitz, „Böhme und Kafka – Zwei aus der Zeit gefallenen Herren“, Texte und Kompositionen aus zeitgenössischer und klassischer Musik 19:00 bis 20:30 Uhr
- Special Guest mit Rainer Michel präsentiert vom Literaturhaus Alte Synagoge

17.11.2024, Nikolaikirche Görlitz

- 14:30 Uhr – Finissage der Ausstellung „Höre Du blinder Mensch“, mit Resümee 2024, musikalisch umrahmt
- 21:00 Uhr – Sascha Röhrich (STREIFEN e. V.) & Eveline Krug, (Jacob-Böhme-Akademie), Performance im Kerzenschein in der Nikolaikirche & am Grab Böhmes zum Ausklang

Einladung zum Sonntags-Jazz (Sonntags-Konzert)

Wann: 3. November, 16:00 Uhr
(Einlass 15:00 Uhr)

Wo: im Gleis 1 im Bahnhof Görlitz

Wer: Noemi La Terra & Zàgara mit dem Programm „Naufragium“

Besetzung:

Noemi La Terra (I/D) – Gesang, Shrutibox, Kastagnetten

Daniel Nikolas Wirtz (I/D) – Gitarre

Hans-Richard Ludewig (D) – Akkordeon

Dietrich Zöllner (D) – Kontrabass, Cello

Zum SonntagsJazz gibt es Kaffee und Kuchen, der Eintritt ist frei, Spenden erwünscht.

Ein wunderbarer Sonntagnachmittag erwartet Sie, denn das Quartett „Zàgara“ um die aus Sizilien stammende Sängerin Noemi La Terra verbindet feinen Smooth-Jazz mit filigranen Kompositionen des Modern Jazz.



Foto: Neomi La Terra

Das italienische Wort „Zàgara“ stammt ursprünglich aus dem arabischem „Zahara“, was so viel heißt wie „leuchten“ oder in „weiß erblühen“. So nennt man in Italien die Blüte aller Zitruspflanzen, die man vor allem im Frühling in Sizilien und Süditalien vorfin-

den kann. Noemi La Terra widmet sich mit diesem Ensemble auf ganz eigene Weise den Klängen und vielseitigen Geschichten des Landes ihrer Ahnen: Sizilien.

NAUFRAGIUM – Gestrandet - Gesänge von hungernden Bauern, verzweifelten Jungfern, hoffungslosen Schwefelminenarbeitern und Gesänge der längst verschwundenen Thunfischfänger.

Zusammen mit ihren Musikern, die in der Jazz- sowie Weltmusikszene gleichermaßen beheimatet sind, entführt die Sängerin mit ihrer frischen und sinnlichen Art den Zuhörer auf eine Klangreise in das Land, wo die Zitronen blühen. Die vier Musiker haben sich im Studium in Dresden an der Hochschule für Musik „Carl Maria von Weber“ kennen und schätzen gelernt.

Sie widmen sich in diesem Programm eher unbekannteren Kompositionen des Jazz zu und interpretieren diese auf feinsinnige und sensible Weise.

Veranstaltungen der Görlitzer Elternwerkstatt



- **Dienstag, 22. Oktober 2024 | 18:00 Uhr bis 19:30 Uhr**
Patchworkfamilien – Herausforderungen und Chancen
August Moritz Böttcher Grundschule, Schulstraße 3, 02826 Görlitz

Viele Mütter und Väter gehen nach einer Trennung eine neue Beziehung ein. Oftmals entsteht dadurch eine Patchworkfamilie. Mit dieser neuen Form des Zusammenlebens sind viele Erwartungen, Hoffnungen und Wünsche verknüpft. Jedoch gibt es kein Patentrezept wie aus den einzelnen Familienmitgliedern eine Familie entsteht, denn jede Patchworkfamilie ist besonders. Anders in ihrer Entstehungsgeschichte, Zusammensetzung und in ihrem Familienleben. Und jedes Kind reagiert individuell auf die neue Situation. Aus ihrem Arbeitsalltag wissen die Referentinnen Petra Habedank und Manuela Werner von der Psychologischen Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Familien des AWO Kreisverbandes Oberlausitz e. V. in Görlitz, dass mit dem Thema Patchwork viele Unsicherheiten verbunden sind.

- **Montag, 4. November 2024 | 18:30 Uhr bis 20:00 Uhr**
Wie begleite ich Kinder und Jugendliche in Trauersituationen?
Mehrgenerationenhaus, Landheimstraße 8, 02826 Görlitz

Einen geliebten Menschen zu verlieren, ist immer eine schwierige Lebenssituation. Mit

Kindern über Tod und Sterben zu reden, ist eine besondere Herausforderung. In dieser Elternwerkstatt erhalten Sie Hilfestellungen zum Umgang mit diesem Thema. Wie können Eltern ihrem Kind zur Seite stehen? Was ist dabei zu beachten? Und wie zeigen Kinder unterschiedlichen Alters Trauer? Als Referentin für diese Veranstaltung konnte Christine Pink vom Christlichen Hospizdienst gewonnen werden. Im Anschluss der beiden Veranstaltungen können die Anwesenden weitere Fragen stellen. Eltern und Erziehende sind herzlich eingeladen.

Die Veranstaltungsreihe wird mitfinanziert durch Haushaltsmittel des Landkreises Görlitz und mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

Nähere Informationen, weitere Termine und Themen sind im Familienbüro, der Servicestelle der Görlitzer Elternwerkstatt erhältlich.

Kontakt:

Lokales Bündnis Görlitz für Familie
Familienbüro Görlitz
Ansprechpartner Steffen Müller
Demianiplatz 7, 02826 Görlitz
Telefon 03581 8787333
post@goerlitz-fuer-familie.de
www.goerlitz-fuer-familie.de

Bundesweite Aktion „Woche der offenen Chöre“

Görlitzer Lehrerchor e. V. sucht Gesangsnachwuchs

Sie wollten schon immer mal gemeinsam mit anderen im Chor singen? Klassisches, Modernes, Bekanntes aus Oper, Musical, Volkslieder und Poppiges? Diese Mischung ist das Markenzeichen des Görlitzer Lehrerchores. Warten Sie nicht, bis die Weihnachtszeit heran ist! Probieren Sie es vorher aus!

Anlässlich der bundesweiten Aktion „Woche der offenen Chöre“ können Sie den Lehrerchor kennenlernen und mitmachen.

Wann? Mittwoch, dem 06.11.2024, um 19:00 Uhr

Wo? in der Musikschule „Johann Adam Hiller“ am Fischmarkt

Trauen Sie sich! Der Lehrerchor freut sich auf viele neue Interessierte.

Weitere Infos über uns gibt es auf der Homepage des Vereins unter www.goerlitzer-lehrerchor.de

Jazztage Termin steht

Vom 14. bis 25. Mai 2025 finden die 29. Jazztage Görlitz statt. Kulturzuschlag e. V. hat sich damit als Veranstalter festgelegt und beginnt bereits mit dem Booking. „Wir rücken vor in den Mai, weil wir den Feiertagen Himmelfahrt und Pfingsten traditionell ausweichen. Gleichzeitig vermeiden wir die Konkurrenz zu Veranstaltungen, mit deren Zielgruppe wir eine gewisse Schnittmenge teilen“, sagt der Vereinsvorsitzende Friedemann Dreßler. Indessen bleibt das Festival kompakt und bietet voraussichtlich acht Konzerte in zwölf Tagen. Löbau, Bad Muskau und Berthelsdorf stehen neben verschiedenen Spielorten in Görlitz auf dem Programm.

Termine



Apotheken-Notdienste

Feuerwehr, Rettungsdienst und Notarzt sind über den Notruf 112 zu erreichen. Der Krankentransport kann mit der Telefonnummer 0700 19222597 bestellt werden.

- ▲ **Dienstag | 15.10.2024** | Paracelsus-Apotheke
- ▲ **Mittwoch | 16.10.2024** | Fortuna- und Adler Apotheke
- ▲ **Donnerstag | 17.10.2024** | Sonnen-Apotheke
- ▲ **Freitag | 18.10.2024** | Robert-Koch-Apotheke
- ▲ **Samstag | 19.10.2024** | Linden-Apotheke
- ▲ **Sonntag | 20.10.2024** | easy-Apotheke
- ▲ **Montag | 21.10.2024** | Engel-Apotheke
- ▲ **Dienstag | 22.10.2024** | Rosen-Apotheke
- ▲ **Mittwoch | 23.10.2024** | Hirsch-Apotheke
- ▲ **Donnerstag | 24.10.2024** | Bären-Apotheke
- ▲ **Freitag | 25.10.2024** | Kronen-Apotheke
- ▲ **Samstag | 26.10.2024** | Fortuna-Apotheke
- ▲ **Sonntag | 27.10.2024** | Sonnen-Apotheke
- ▲ **Montag | 28.10.2024** | easy-Apotheke
- ▲ **Dienstag | 29.10.2024** | Humboldt-Apotheke
- ▲ **Mittwoch | 30.10.2024** | Linden-Apotheke
- ▲ **Donnerstag | 31.10.2024** | Robert-Koch-Apotheke
- ▲ **Freitag | 01.11.2024** | Neue Apotheke Görlitz
- ▲ **Samstag | 02.11.2024** | Hirsch-Apotheke
- ▲ **Sonntag | 03.11.2024** | Bären-Apotheke
- ▲ **Montag | 04.11.2024** | Pluspunkt-Apotheke
- ▲ **Dienstag | 05.11.2024** | Paracelsus-Apotheke
- ▲ **Mittwoch | 06.11.2024** | Fortuna- und Adler Apotheke
- ▲ **Donnerstag | 07.11.2024** | Sonnen-Apotheke
- ▲ **Freitag | 08.11.2024** | Robert-Koch-Apotheke
- ▲ **Samstag | 09.11.2024** | Humboldt-Apotheke
- ▲ **Sonntag | 10.11.2024** | easy-Apotheke
- ▲ **Montag | 11.11.2024** | Engel-Apotheke
- ▲ **Dienstag | 12.11.2024** | Rosen-Apotheke
- ▲ **Mittwoch | 13.11.2024** | Hirsch-Apotheke
- ▲ **Donnerstag | 14.11.2024** | Bären-Apotheke
- ▲ **Freitag | 15.11.2024** | Kronen-Apotheke
- ▲ **Samstag | 16.11.2024** | Neue Apotheke Görlitz
- ▲ **Sonntag | 17.11.2024** | Linden-Apotheke
- ▲ **Montag | 18.11.2024** | easy-Apotheke
- ▲ **Dienstag | 19.11.2024** | Humboldt-Apotheke

■ **Apotheken/Anschriften/Telefonnummern:**

- **Adler Apotheke Reichenbach**
Markt 15, Telefon: 035828 72354
- **Bären-Apotheke**
An der Frauenkirche 2, Telefon: 03581 38510
- **easy-Apotheke**
Nieskyer Straße 100, Telefon: 03581 7669150
- **Engel-Apotheke**
Berliner Straße 48, Telefon: 03581 764686
- **Fortuna-Apotheke**
Reichenbacher Straße 19, Telefon: 03581 42200
- **Hirsch-Apotheke**
Postplatz 13, Telefon: 03581 406496
- **Humboldt-Apotheke**
Demianiplatz 56, Telefon: 03581 382210
- **Kronen-Apotheke**
Biesnitzer Straße 77A, Telefon: 03581 407226
- **Linden-Apotheke**
Reichenbacher Straße 106, Telefon: 03581 736087
- **Neue Apotheke Görlitz**
James-von-Moltke-Straße 6, Telefon: 03581 421140
- **Paracelsus-Apotheke**
Bismarckstraße 2, Telefon: 03581 406752
- **Pluspunkt Apotheke**
Berliner Straße 60, Telefon: 03581 878363
- **Robert-Koch-Apotheke**
Zittauer Straße 144, Telefon: 03581 850525
- **Rosen-Apotheke**
Lausitzer Straße 20, Telefon: 03581 312755
- **Sonnen-Apotheke**
Gersdorfstraße 17, Telefon: 03581 314050

Blutspendetermine

DRK-Blutspendezentrum Görlitz
Zeppelinstraße 43 | 02828 Görlitz

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag: 12:00 bis 19:00 Uhr
Freitag 07:00 bis 13:00 Uhr

Terminreservierung unter:

<https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/spendezentren/institut-goerlitz/termine>

Montag, 21.10.2024, 10:00 bis 13:00 Uhr,
Landratsamt, Bahnhofstraße 24

Montag, 28.10.2024, 10:00 bis 13:00 Uhr,
Polizeidirektion, Conrad-Schiedt-Straße 1

Mittwoch, 13.11.2024, 14:00 bis 17:00 Uhr,
Berufliches Schulzentrum, Christoph-Lüders-Straße

Beilagenhinweis:

Dieser Ausgabe liegen keine Beilagen bei.

Tierärztlicher Notdienst

An Wochenenden und außerhalb regulärer Sprechstunden ist eine Konsultation nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung möglich.

■ **15.10. bis 18.10.2024**

- TA M. Wagner, Markersdorf, OT Friedersdorf; Ortsstraße 19
Telefon: 0176 47016281
- Dr. I. Papadopulos, Görlitz, Rauschwalder Straße 34
Telefon: 03581 316223 oder 0171 3252916

■ **18.10. bis 25.10.2024**

- TA M. Barth, Görlitz, Zittauer Straße 121
Telefon: 851011 oder 0172 3518288
- TA T. Bauz, Vierkirchen-Tetta, Dorfstraße 21b
Telefon: 0157 71570394

■ **25.10. bis 01.11.2024**

- Dr. H. Thomas, Markersdorf, OT Holtendorf, Hohe Straße 21
Telefon: 405229 oder 0160 6366818
- DVM R. Wießner, Praxis: Görlitz, Rauschwalder Straße 65
Telefon: 03581 314155

■ **01.11. bis 08.11.2024**

- Dr. I. Papadopulos, Görlitz, Rauschwalder Straße 34
Telefon: 03581 316223 oder 0171 3252916
- Tä A. Besecke, Markersdorf, OT Friedersdorf, Ortsstraße 19
Telefon: 0176 470 16 281

■ **08.11. bis 15.11.2024**

- DVM R. Wießner, Praxis: Görlitz, Rauschwalder Straße 65
Telefon: 03581 314155
- Dr. I. Papadopulos, Görlitz, Rauschwalder Straße 34
Telefon: 03581 316223 oder 0171 3252916

■ **15.11. bis 22.11.2024**

- Dr. H. Thomas, Markersdorf, OT Holtendorf, Hohe Straße 21
Telefon: 405229 oder 0160 6366818
- TA-Praxis N. Veit, Schönau-Berzdorf, Hauptstraße 5
Telefon: 035874 498761 oder 0172 3764453

Termine Stadtrats-, Ausschuss- und Ortschaftsratsitzungen

Lt. Sitzungskalender des Stadtrates/Ausschüsse und Ortschaftsräte der Großen Kreisstadt Görlitz

16. Oktober 2024, 16:15 Uhr

Technischer Ausschuss
Jägerkaserne, Raum 350

17. Oktober 2024, 18:00 Uhr

Ortschaftsrat Schlauroth

22. Oktober 2024, 18:00 Uhr

Ortschaftsrat Hagenwerder/Tauchritz

22. Oktober 2024, 16:15 Uhr

Verwaltungsausschuss
Rathaus, Kleiner Sitzungssaal

24. Oktober 2024, 16:15 Uhr

Stadtrat
Rathaus, Großer Sitzungssaal

30. Oktober, 16:15 Uhr

Technischer Ausschuss
Jägerkaserne, Raum 350

5. November, 18:00 Uhr

Ortschaftsrat Ludwigsdorf/Ober-Neundorf

6. November, 16:15 Uhr

Verwaltungsausschuss
Rathaus, Kleiner Sitzungssaal

7. November, 18:00 Uhr

Ortschaftsrat Kunnerwitz/Klein Neundorf

12. November 2024, 18:00 Uhr

Ortschaftsrat Hagenwerder/Tauchritz

13. November 2024, 16:15 Uhr

Technischer Ausschuss
Jägerkaserne, Raum 3050

14. November 2024, 18:00 Uhr

Ortschaftsrat Schlauroth

19. November 2024, 16:15 Uhr

Verwaltungsausschuss
Rathaus, Kleiner Sitzungssaal

Änderungen vorbehalten!

Bitte informieren Sie sich im Rats- und Bürgerinformationssystem auf der Homepage der Stadt Görlitz unter www.goerlitz.de → Bürger → Politik und Stadtrat.

Kontakt:

03581 671121 oder 671124
buero-stadtrat@goerlitz.de

Sprechstunden der Schiedsstellen der Stadt Görlitz

**Hugo-Keller-Straße 14,
Jägerkaserne, Zimmer 171**

**Das Schiedsamt –
mehr als nur schlichten!**

Haben Sie Konflikte mit Nachbarn, die Sie allein nicht lösen können? Benötigen Sie Ansprechpartner, die Ihnen bei einer Konfliktlösung behilflich sein können? **Dann stehen Ihnen drei Friedensrichter zur Streitschlichtung zur Verfügung!**

Der Ansatz einer Schlichtungsverhandlung basiert darauf, dass die Parteien unter Anleitung eines neutralen und unparteiischen Schlichters (Friedensrichters) ihre Probleme miteinander eigenverantwortlich lösen. Diese „meditative Konfliktlösung“ zielt darauf ab, gemeinsam eine win-win-Lösung zu erarbeiten, in der die Bedürfnisse und Interessen beider Parteien berücksichtigt werden. Der Friedensrichter unterstützt durch gezielte Kommunikation den Dialog zwischen den Parteien. Dadurch können Missverständnisse geklärt und ein konstruktiver Dialog gefördert werden. Ein gemeinsames Ergebnis des Streits (z. B. Abschluss eines Vergleichs) wird auf der Grundlage des Konsenses der Parteien ermöglicht und nicht durch Entscheidung eines Dritten (z. B. Gericht). Die Parteien selbst besprechen ihre Probleme miteinander und finden im günstigsten Fall durch die Moderation des Friedensrichters eine selbständige, meist dauerhafte, rechtsverbindliche Lösung des Problems.

Ihre Ansprechpartner für die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens sind:

Bezirk 3:

Innenstadt/Südstadt

Friedensrichter: Herr Carsten Liebig

Sprechtage: 28.10., 18.11., 16.12.2024

jeweils 17:00 bis 18:00 Uhr

Telefon: 03581 671711 während der

Sprechzeit

E-Mail: ca.liebig@goerlitz.de

Bezirk 5:

Königshufen/Klingewalde/Historische Altstadt/Nikolaivorstadt/Ludwigsdorf/Ober-Neundorf

Friedensrichterin: Frau Mona Preuß

Sprechtage: 06.11., 04.12.2024

jeweils 17:00 bis 18:00 Uhr

Telefon: 03581 671711 während der

Sprechzeit

E-Mail: mo.preuss@goerlitz.de

Bezirk 8:

Weinhübel/Rauschwalde/Biesnitz/Hagenwerder/ Tauchritz/Schlauroth/ Kunnerwitz/Klein Neundorf

Friedensrichter: Herr Jens-Rüdiger Schubert

Sprechtage: 25.11., 09.12.2024

jeweils 17:00 bis 18:00 Uhr

Telefon: 03581 671711 während der

Sprechzeit

E-Mail: jr.schubert@goerlitz.de

Protokollführerin für alle drei Schiedsstellen der Stadt Görlitz ist Frau Kerstin Irmscher. Bei Fragen wenden Sie sich bitte telefonisch an Frau Prasse, 03581 671580 oder per E-Mail unter m.prasse@goerlitz.de.

Sprechzeiten für den Ombudsmann

Herr Dr. Rentsch hat montags von 15:00 bis 17:00 Uhr auf dem Mühlweg 3, beim Malteser Hilfsdienst, Sprechzeit nach vorheriger Terminvergabe.

Die telefonische Terminvergabe dafür erfolgt wochentags in der Zeit von 08:00 bis 16:00 Uhr unter der Rufnummer 03581 48000.

Straßenreinigung

Bitte beachten Sie die verkehrsrechtliche Anordnung zur Freilassung der benötigten Flächen auf der Fahrbahn zur Grundreinigung für die Kehrmaschine. Am jeweiligen Kehrtag gilt auf den genannten Straßen in der Zeit von 07:00 bis 13:00 Uhr Halteverbot. Entsprechende Hinweisschilder werden rechtzeitig vor dem Kehrtermin aufgestellt.

Achtung!

Änderungen sind kurzfristig möglich. Bitte beachten Sie die Beschilderung auf den Straßen. Im Anschluss an die Straßenreinigung erfolgt noch die Reinigung der Straßeneinläufe. Diese dürfen nicht zugestellt werden.

Informationen zur wöchentlichen Reinigung in den Reinigungsklassen 1 und 5 finden Sie auf www.goerlitz.de/Strassenreinigung.html

■ Dienstag, 15.10.2024

James-von-Moltke-Straße, Mühlweg (zwischen Schützenstraße und James-von-Moltke-Straße), Otto-Buchwitz-Platz (rechts von Krölstraße bis Hartmannstraße), Hildegard-Burjan-Platz, Struvestraße (zwischen Bismarckstraße und Joliot-Curie-Straße), Gartenstraße (rechts von James-von-Moltke-Straße bis Konsulstraße)

■ Mittwoch, 16.10.2024

Schillerstraße, Jakobstunnel, Hugo-Keller-Straße (rechts von Grüner Graben bis Nikolaigraben), Sattigsraße (rechts von Goethestraße bis Melanchthonstraße), Clara-Zet-

kin-Straße (rechts von Diesterwegplatz bis Zwei Linden), Melanchthonstraße (rechts von Sattigstraße bis Pestalozzistraße)

■ Donnerstag, 17.10.2024

Breite Straße, Luisenstraße (rechts von Otto-Buchwitz-Platz bis Demianiplatz), Rauschwalder Straße (rechts von Cottbuser Straße bis Reichenbacher Straße), Biesnitzer Straße (rechts von Zittauer Straße bis Promenadenstraße), Gartenstraße (rechts von Konsulstraße bis James-von-Moltke-Straße), Löbauer Straße (rechts von Krölstraße bis Rauschwalder Straße)

■ Freitag, 18.10.2024

Hugo-Keller-Straße (rechts von Nikolaigraben bis Grüner Graben), Am Brautwiesentunnel, Brautwiesenstraße (rechts von Rauschwalder Straße bis Brautwiesenplatz), Daniel-Riech-Straße, Bergstraße, Melanchthonstraße (rechts von Pestalozzistraße bis Sattigstraße)

■ Montag, 21.10.2024

Luisenstraße (rechts von Demianiplatz bis Otto-Buchwitz-Platz), Rauschwalder Straße (rechts von Reichenbacher Straße bis Cottbuser Straße), Biesnitzer Straße (rechts von Promenadenstraße bis Zittauer Straße), Landeskronstraße (rechts von Brautwiesenplatz bis Bautzener Straße), Sohrstraße, Nikolaigraben

■ Dienstag, 22.10.2024

Bahnhofstraße Bereiche neben Haupteingang, Nonnenstraße, Klosterplatz, Brautwiesenstraße (rechts von Brautwiesenplatz bis Rauschwalder Straße), Zeppelinstraße, Christoph-Lüders-Straße, Bahnhofstraße (rechts von Brautwiesenplatz bis Schillerstraße), Christoph-Lüders-Straße (Inselbereich vor Bombardier), Löbauer Straße (rechts von Rauschwalder Straße bis Krölstraße), Bahnhofstraße (zwischen Schillerstraße und Blockhausstraße)

■ Mittwoch, 23.10.2024

Brautwiesenplatz, Cottbuser Straße, Zittauer Straße, Krölstraße (rechts von Bahnhofstraße bis Otto-Buchwitz-Platz), Goethestraße (rechts von Sattigstraße bis Zittauer Straße), Landeskronstraße (rechts von Bautzener Straße bis Brautwiesenplatz), Cottbuser Straße (Inselbereich)

■ Donnerstag, 24.10.2024

Demianiplatz (Parkplatz bei Apotheke), Am Hirschwinkel, Am Stockborn, Dr.-Kahlbaum-Allee, Bahnhofstraße (rechts von Schillerstraße bis Brautwiesenplatz), Kummerau, Jahnstraße

■ Freitag, 25.10.2024

Krölstraße (rechts von Otto-Buchwitz-Platz bis Bahnhofstraße), Goethestraße (rechts von Zittauer Straße bis Sattigstraße), Obermarkt (ohne innere Parkflächen), Friesenstraße, Louis-Braille-Straße

■ Montag, 28.10.2024

Platz des 17. Juni, Promenadenstraße, An der Weißen Mauer, Bogstraße, Obersteinweg (zwischen Lunitz und Steinweg)

■ Dienstag, 29.10.2024

Demianiplatz (ohne Parkplatz bei Apotheke), Bismarckstraße, Wilhelmsplatz, Am Flugplatz, Konsulplatz, Hans-Georg-Dehmelt-Straße

■ Mittwoch, 30.10.2024

Wiesbadener Straße, Blockhausstraße, Hilgerstraße, Am Hirschwinkel (zwischen Rothenburger Straße und K 6334), Am Stadtgarten, Schanze

■ Freitag, 01.11.2024

Grüner Graben (rechts von Pontestraße bis Platz des 17. Juni), Reichertstraße (rechts von Biesnitzer Straße bis Reichenbacher Straße), Jauernicker Straße (zwischen Reichertstraße und Biesnitzer Straße), Carl-von-Ossietzky-Straße (links von Goethestraße bis Zittauer Straße), Dresdener Straße (rechts von Salomonstraße bis Krölstraße)

■ Montag, 04.11.2024

Karl-Eichler-Straße, Lutherstraße (rechts von Biesnitzer Straße bis Am Brautwiesentunnel), Schulstraße (rechts von Berliner Straße bis Jakobstraße), Langenstraße, Johanna-Dreyer-Straße, Uferstraße (rechts von Neißstraße bis Lindenweg), Bolko-von-Hochberg-Straße (rechts von Lindenweg bis Stadthalle)

■ Dienstag, 05.11.2024

Fleischerstraße, Büttnerstraße, Fischmarktstraße, Rosenstraße, Grüner Graben (rechts von Platz des 17. Juni bis Pontestraße), Reichertstraße (rechts von Reichenbacher Straße bis Biesnitzer Straße), Schlesische Straße, Carl-von-Ossietzky-Straße (rechts von Goethestraße bis Zittauer Straße), Dresdener Straße (rechts von Krölstraße bis Salomonstraße)

■ Mittwoch, 06.11.2024

Schulstraße (rechts von Jakobstraße bis Berliner Straße), Reichenbacher Straße, Lutherstraße (rechts von Am Brautwiesentunnel bis Biesnitzer Straße), Leschwitzer Straße, Uferstraße (rechts von Lindenweg bis Neißstraße), Bolko-von-Hochberg-Straße (rechts von Stadthalle bis Lindenweg)

■ Donnerstag, 07.11.2024

Heilige-Grab-Straße (zwischen Zeppelinstraße und Alter Nieskyer Straße), Nieskyer Straße, Hospitalstraße (rechts von Krölstraße bis Jakobstraße), Frauenburgstraße, Büchtemannstraße, Heinrich-Heine-Straße

■ Freitag, 08.11.2024

Pontestraße (rechts von Grüner Graben bis Christoph-Lüders-Straße), Jakobstraße (rechts von Bahnhofstraße bis Postplatz), Klosterstraße, Spremberger Straße, Kamen-

zer Straße (zwischen Jauernicker Straße und Biesnitzer Straße)

■ Montag, 11.11.2024

Hospitalstraße (rechts von Jakobstraße bis Krölstraße), Nikolaigraben (K 6334), Joliot-Curie-Straße, Lunitz (zwischen Heilige-Grab-Straße und Parkplatz), Schützenstraße, Fischerstraße

■ Dienstag, 12.11.2024

Bäckerstraße, Helle Gasse, Am Museum, Pontestraße (rechts von Christoph-Lüders-Straße bis Grüner Graben), Jakobstraße (links von Bahnhofstraße bis Postplatz), Dr.-Friedrichs-Straße (rechts von Otto-Buchwitz-Platz bis Berliner Straße), Sattigstraße (rechts von Goethestraße bis Melanchthonstraße), Nikolaus-Otto-Straße, Gottlieb-Daimler-Straße, Robert-Bosch-Straße, Klingewalder Weg

■ Mittwoch 13.11.2024

Elisabethstraße westlicher Teil, Otto-Buchwitz-Platz (rechts von Luisenstraße bis Mittelstraße), Am Stadtpark, Jauernicker Straße (rechts von Sattigstraße bis Reichertstraße), Jochmannstraße (links von Krölstraße bis Landeskronstraße), Hartmannstraße (rechts von Dr.-Friedrichs-Straße bis Hospitalstraße)

■ Donnerstag, 14.11.2024

Nikolaistraße, Breite Straße, Sattigstraße (rechts von Melanchthonstraße bis Goethestraße), Dr.-Friedrichs-Straße (rechts von Berliner Straße bis Otto-Buchwitz-Platz), Blumenstraße (rechts von Mühlweg bis Konsulstraße), Leipziger Straße (rechts von Salomonstraße bis Rauschwalder Straße)

■ Freitag, 15.11.2024

Otto-Buchwitz-Platz (rechts von Krölstraße bis Hartmannstraße), Elisabethstraße östlicher Teil, James-von-Moltke-Straße, Mühlweg (zwischen Schützenstraße und James-von-Moltke-Straße), Jauernicker Straße (links von Sattigstraße bis Reichertstraße), Jochmannstraße (rechts von Krölstraße bis Landeskronstraße), Hartmannstraße (links von Dr.-Friedrichs-Straße bis Hospitalstraße)

■ Montag, 18.11.2024

Schillerstraße, Jakobstunnel, Hugo-Keller-Straße (rechts von Grüner Graben bis Nikolaigraben), Blumenstraße (rechts von Konsulstraße bis Mühlweg), Leipziger Straße (rechts von Rauschwalder Straße bis Salomonstraße)

■ Dienstag, 19.11.2024

Luisenstraße (rechts von Otto-Buchwitz-Platz bis Demianiplatz), Rauschwalder Straße (rechts von Cottbuser Straße bis Reichenbacher Straße), Biesnitzer Straße (rechts von Zittauer Straße bis Promenadenstraße), Etkar-Andrè-Straße, Jonas-Cohn-Straße